

Detlef Burhoff (Hrsg.)



Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge

Bewährung - Vollstreckung - Vollzug -
Folgen des Urteils

2. Auflage

ZAP

Burhoff (Hrsg.)

Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge

Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge

2. Auflage 2026

herausgegeben von

Detlef Burhoff

Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D., Leer

unter Mitarbeit von:

Dr. Heiko Artkämper (†)

Staatsanwalt als Gruppenleiter a.D. bei der
Staatsanwaltschaft Dortmund

Henning J. Bahr, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungs-
recht, Fachanwalt für Migrationsrecht,
Fachanwalt für Agrarrecht, Osnabrück

Thomas Bößem

Rechtsanwalt, Bonn

Ulrike Hahn-Oleownik

Oberstaatsanwältin bei der Generalstaats-
anwaltschaft München

Thomas Hillenbrand

Richter am OLG, Stuttgart

Carola Jakobs

Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft
Dortmund

Volker Kalus

Dipl.-Verwaltungswirt, Ottersheim

Anika Klein

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht,
zertifizierte Beraterin für Wirtschaftsstrafrecht
(DAA), Erfurt

Steffen Kuch

Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft
Nürnberg

Michael Küppers

Ministerialrat, Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz, Berlin

Dr. Harald Lemke-Küch

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht,
Hannover

Jochen Lober

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Köln

Dr. Tobias Lubitz

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Berlin

Dr. Toralf Nöding

Rechtsanwalt, Berlin

Benedikt Pauka

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Bonn

Dr. Michael Pießkalla, LL.M.Eur.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungs-
recht, München

Thomas Röth, M.Sc.

Rechtsanwalt in Berlin und Avvocato in
Siena und Treviso, Fachanwalt für Strafrecht,
Fachanwalt für Arbeitsrecht, zugelassen am
Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag
(Niederlande)

Kerstin Rueber-Unkelbach, LL.M.

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht,
Koblenz

Roland Schmidt-Clarner

Richter am OLG, Celle

Dr. Philipp Schulz-Merkel

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht,
Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt
für Verkehrsrecht, Nürnberg

Roman Sommer

Rechtsanwalt, Dresden

Patrick Vogt, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht,
Fachanwalt für Verkehrsrecht, Fachanwalt für
Versicherungsrecht, Duisburg

Joachim Volpert

Dipl.-Rechtspfleger, Bezirksrevisor beim
LG Düsseldorf, Düsseldorf

Marc N. Wandt

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht,
Fachanwalt für Verkehrsrecht, Freilassing

Patrick Welke

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht,
Heidelberg



ZAP

Vorwort

Sie halten als Verteidiger/Rechtsanwalt¹ mit diesem Werk ein „*Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge*“ in den Händen und fragen sich vielleicht dann doch: Strafrechtliche Nachsorge? Was ist das? Nun, wer sich intensiv mit Strafverteidigung befasst, weiß bzw. kann an vielen Stellen in Rechtsprechung oder Literatur lesen: Der Verteidiger ist nicht Vertreter, sondern Beistand des Beschuldigten, der die Rechte des Beschuldigten in allen Verfahrensabschnitten in vollem Umfang zu wahren hat. Das gilt aber nicht nur im „Ermittlungsverfahren“, im Verfahrensstadium „Hauptverhandlung“ und im Rechtsmittel- und/oder Rechtsbehelfsverfahren, sondern vor allem eben auch noch in danach liegenden Verfahrensstadien, die wir als den Bereich der „strafrechtlichen Nachsorge“ ansehen. Gemeint ist also alles das, was nach „dem Urteil kommt“. Gerade hier ist und wird der Rechtsanwalt, der für den Mandanten – als Verteidiger – in den vorhergehenden Verfahrensstadien tätig geworden ist, aber auch der Rechtsanwalt, der vom Mandanten, gegen den ein strafverfahrensrechtliches Erkenntnisverfahren anhängig war, erst jetzt beauftragt wird, besonders gefordert. Denn gerade im Bereich der „strafrechtlichen Nachsorge“ fühlen sich die Mandanten mit den Folgen einer Verurteilung aber auch eines Freispruchs allein gelassen. Sie finden nur selten Antwort auf die Frage, was nun noch alles kommt bzw. kommen kann.

Und das ist der Ansatz für das vorliegende Handbuch: Es will dem Rechtsanwalt einen Ratgeber bzw. eine Hilfestellung an die Hand geben, mit dem bzw. mit der er seinen Mandanten auch noch nach dem Erkenntnis- oder Rechtsmittelverfahren unterstützen und damit Beistand sein kann. Dieses Handbuch tritt also neben „*Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren*“ und „*Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung*“, die 2025 in 10. bzw. 11. Aufl. erschienen sind, und neben „*Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe*“, das 2024 in 3. Aufl. erscheinen ist. Nachdem 2012/2013 mit der 1. Auflage des Rechtsmittel-Handbuchs aus dem „Duo ein Trio“ geworden war, lag mit der 1. Auflage dieses Handbuchs ein „Quartett“ vor, mit dem die Reihe aber auch abgeschlossen ist.

Die Idee zu diesem vierten Band der Handbuchreihe stammte vom Kollegen Rechtsanwalt Dr. *Peter Kotz*. Leider ist *Peter Kotz* im Frühjahr 2017 recht plötzlich verstorben. Das habe ich sehr bedauert, vor allem, weil ich/wir mit ihm einen Kollegen recht bzw. zu früh verloren haben, der ebenfalls als Autor und Herausgeber vieler juristischer Bücher und zahlreicher rechtswissenschaftlicher Publikationen bekannt war und so unserem Werk mit das Gepräge gegeben hatte. Wir haben uns dann länger nicht entscheiden können, ob wir bzw. vor allem, ob ich, das Werk allein fortsetzen würde. Nachdem aber immer wieder Anfragen aus dem Kollegenkreis gekommen sind, ob eine 2. Auflage beabsichtigt sei und wann sie kommen würde, hat sich der Verlag dann doch entschlossen, das Werk fortzusetzen und dass ich als „Alleinherausgeber“ tätig sein soll. Dies tue ich im Gedenken an den verstorbenen Kollegen gern. Mit mir hoffen alle Kollegen, dass wir seinen immer recht hohen Ansprüchen gerecht werden. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Peter Kotz hatte auch vor der 1. Auflage dieses Werks die Mühen der Stoffsammlung und die Suche nach geeigneten Mitautoren auf sich genommen hat. Von vornherein war aber auch hier – ebenso wie beim „Rechtsmittel-Handbuch“ – klar, dass die komplexen und schwierigen, teilweise wenig bekannten Fragen und Probleme, die die strafverfahrensrechtliche Nachsorge mit sich bringt, nicht von nur zwei Autoren gemeistert werden konnten. Deshalb haben wir uns auch hier von Anfang an zur Teamarbeit entschlossen. Es ist dann gelungen, Mitautoren aus dem richterlichen, dem staatsanwaltlichen und dem anwaltlichen Bereich, ergänzt durch einen Rechtspfleger, zu finden, von denen jeder Einzelne auf seinem (Fach-)Gebiet ein ausgewiesener Kenner der von ihm bearbeiteten Materie ist. Daraus ist dann ein Team von (Mit-)Autoren

¹ Soweit nachfolgend männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts gleichermaßen.

geworden, von denen jeder in dem von ihm bearbeiteten Bereich über umfassende Fachkenntnisse verfügt und aus seiner täglichen Arbeit weiß, was in der Praxis im Bereich der strafverfahrensrechtlichen Nachsorge erforderlich ist und was der Verteidiger/Rechtsanwalt wissen muss. Dieses Handbuch wird also gestaltet von Praktikern für Praktiker.

Wie überall im Leben gilt allerdings auch bei einem Buch, das von einem Team erstellt wird: Nichts ist so beständig wie der Wandel. Das bedeutet an dieser Stelle: Auch ein Autorenteam ist dem Wandel unterlegen mit der Folge, dass Autoren ausscheiden und damit für eine neue Auflage nicht mehr zur Verfügung stehen. Das habe ich auch mit dieser **2. Auflage** erfahren.

- Denn aus dem **Autorenteam** der 1. Auflage sind leider aus Altersgründen und/oder wegen anderweitiger Belastung **ausgeschieden**
 - Prof. Dr. *Stephan Barton*, Bielefeld,
 - Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht *Arno Glauch*,
 - Oberstaatsanwalt *Gunnar Herrmann*, Hamm,
 - Richter am OLG Dr. *Daniel Hunsmann*, Oldenburg,
 - Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Dr. *Lambert Krause*, Waldshut-Tiengen und Wurmlingen,
 - Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Dr. *Frank Nobis*, Iserlohn,
 - Staatsanwältin Dr. *Silke Noltensmeier*, Bremen,
 - Rechtsanwältin und Fachwältin für Strafrecht Dr. *Dominique Schimmel*, Berlin,
 - Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht *Christian Steffgen*, Augsburg,
 - Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht *Nico Werning*, München.

Teilweise sind die von den ausgeschiedenen Autoren bearbeiteten Bereichen von anderen Teamkollegen übernommen worden. Teilweise sind die Bereiche aber auch von **neu eingetretenen Kollegen** bearbeitet worden.

- Neu eingetreten sind:
 - Rechtsanwalt *Thomas Bößem*, Bonn, der den Teil D: Daten übernommen hat,
 - Oberstaatsanwältin *Ulrike Hahn-Oleownik*, München, die die die StrEG betreffenden Fragen von *Peter Kotz* übernommen,
 - Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht *Anika Klein*, Erfurt, die die familienrechtlichen Fragen bearbeitet hat,
 - Oberstaatsanwalt *Steffen Kuch*, Nürnberg, der den Bereich der Führungsaufsicht bearbeitet hat,
 - Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht *Jochen Lober*, Köln, der gemeinsam mit *Kerstin Rueber-Unkelbach*, die Nachsorge im Bereich der Beamten darstellt,
 - Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Dr. *Tobias Lubitz*, der die Nachsorge im Bereich der akademischen Heilberufe darstellt,
 - Rechtsanwalt Dr. *Toralf Nöding*, Berlin, der die in der 1. Auflage von Frau Rechtsanwältin Dr. *Dominique Schimmel*, Berlin, bearbeiteten Stichwörter zu den Besonderheiten zum JGG-Verfahren weitergeführt hat,
 - Rechtsanwalt *Roman Sommer*, Dresden, der den Bereich der Sicherungsverwahrung bearbeitet hat,
 - Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht *Kerstin Rueber-Unkelbach*, Koblenz, die gemeinsam mit *Jochen Lober* die Nachsorge im Bereich der Beamten darstellt,
 - Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht *Marc N. Wandt*, München, der die Nachsorge für Soldaten dargestellt hat,
 - Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht *Patrick Welke*, Heidelberg, der die mit § 35 BtMG zusammenhängenden Fragen von Rechtsanwalt Dr. *Frank Nobis* übernommen und bearbeitet hat.

Unmittelbar vor Druckfreigabe hat uns zudem die traurige Nachricht erreicht, dass unser Mitautor Dr. *Heiko Artkämper*, der während seiner aktiven Dienstzeit als Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der

Staatsanwaltschaft Dortmund tätig gewesen ist, verstorben ist. Er war dem ZAP Verlag weit über 20 Jahre als Herausgeber und Autor eng verbunden. Wir werden Herrn Dr. *Artkämper* als zuverlässigen Coautor in dankbarer Erinnerung behalten.

Die Ausführungen der 1. Auflage sind dann in dieser 2. Auflage erweitert und selbstverständlich hinsichtlich Literatur und Rechtsprechung aktualisiert und überarbeitet worden. Das Werk hat den Stand von **März 2026**.

Unser Anliegen war/ist es, nachdem es mit dem „*Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren*“, dem „*Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung*“ und auch mit dem „*Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe*“ darum geht, dazu beizutragen, die „richtige“ Wahrheitsfindung im Strafprozess zu sichern, dem Mandanten auch danach dem Verteidiger/Rechtsanwalt einen verlässlichen Partner zur Seite zu stellen. Deshalb hoffen wir, dass dieses Handbuch weiterhin ebenso viel Zuspruch von Verteidigern, Rechtsanwälten, Richtern und Staatsanwälten erfährt, wie ihn die drei anderen Handbücher erfahren haben und erfahren. Das Handbuch soll allen Benutzern eine praktische Arbeitshilfe sein. Es wendet sich in erster Linie – ebenso wie die drei anderen Bücher aus der Reihe – an den Strafverteidiger, und zwar sowohl an den erfahrenen Strafverteidiger als auch an den Berufsanfänger bzw. den Rechtsanwalt, der nicht so häufig mit Strafsachen zu tun hat. Es wendet sich aber auch an den Rechtsanwalt, der nicht Verteidiger ist/war, aber nach Abschluss des Verfahrens vom Beschuldigten mit einer Frage konfrontiert wird, wie es denn nun in bestimmten Bereich weiter geht. Darüber hinaus werden aber auch Richter oder Staatsanwälte hier hoffentlich die Lösung eines in der täglichen Praxis auftretenden Problems finden, wenn es um die verfahrensrechtliche Nachsorge geht. Weil das Handbuch allen Benutzern eine praktische Arbeitshilfe sein soll, haben wir die Darstellung in ABC-Form fortgesetzt. Dies wiederum, weil diese Darstellungsform bei den anderen Handbüchern von Anfang an positiv aufgenommen worden ist. Grund ist zudem auch, dass unter dem jeweiligen Stichwort i.d.R. alle damit zusammenhängenden (Rechts-)Fragen und Probleme geschlossen dargestellt werden können. Damit ist ein schnellerer Zugriff auf die gesuchte Antwort möglich als bei den sonst üblichen Darstellungsformen.

Die strafverfahrensrechtliche Nachsorge ist i.Ü. auf mehrere große Abschnitte aufgeteilt: In Teil A findet man die Ausführungen zu Bewährungs- und Fahrerlaubnisfragen sowie zur Sicherungsverwahrung. Der Teil B enthält Ausführungen zur Vollstreckung von Strafen und Maßregeln, die ergänzt werden durch in Teil C enthaltenen Stichwörter zu Vollzugsfragen. Einen Schwerpunkt bilden hier die Rechtsmittel im Strafvollzug. Teil D behandelt Datenfragen, Teil E beinhaltet die wichtigen Ausführungen zu den Registern, Teil F zum Umgang mit Medien und Teil G die mit dem Gnadenvorhaben zusammenhängenden Probleme. Teil H ist den Auswirkungen auf bestimmten Personen- und Berufsgruppen und dem Fahrerlaubnisrecht vorbehalten. In Teil I sind schließlich die Fragen der Opferentschädigung, die Ansprüche gegen den Beschuldigten und die Entschädigungsfragen nach dem StrEG dargestellt. Abgerundet wird das Ganze im Teil J mit einer Darstellung der vergütungsrechtlichen Aspekte und Fragen aus dem Bereich der Kosten-/Vergütungsfestsetzung. Ein besonderes Anliegen war – wie in allen Handbüchern der Reihe – eine praxisnahe Darstellung der Probleme. Deshalb sind die Ausführungen jeweils um Praxishilfen und -hinweise, Formulierungshilfen sowie Checklisten und Arbeitshilfen ergänzt.

Anregungen und Kritik nehmen wir gern entgegen, beides kann helfen, eine nächste Auflage noch besser zu gestalten. Wer uns künftig Vorschläge oder Hinweise geben möchte, kann sich an mich unter meiner Kanzleianschrift „Stettenstraße 12, 86150 Augsburg“ wenden, mir unter 0821-5091760 ein Fax bzw. unter praxis@burhoff.de eine E-Mail zukommen lassen. Das gilt ganz besonders dann, wenn – trotz allem Bemühen um Richtig- und Vollständigkeit – an der einen oder anderen Stelle vielleicht doch (noch) ein Zitatfehler festgestellt werden sollte.

Zum Schluss möchte ich danken. Besonderer Dank gebührt zunächst den Mitautoren, die neben ihrer täglichen Arbeit die Manuskripte fristgerecht erstellt und damit maßgeblich dazu beigetragen haben, dass wir das Werk nun vorlegen können. Zu danken ist aber auch den Lektoren beim ZAP-Verlag, Frau *Christiane*

Göhring und Herrn Rechtsanwalt *Dennis Flohr*, die das Werk lektoriert und mich bei der Erstellung des Stichwort-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnisses unterstützt haben. Neben ihnen danke ich allen anderen Mitarbeitern des ZAP-Verlags bei der Erstellung des Werkes aktiv mitgeholffen hat. Und „last but not least“ danke ich meiner Familie, die während der Arbeiten an dieser Neuauflage erneut manche Stunde haben auf mich verzichten müssen.

Leer/Augsburg, im April 2026

Detlef Burhoff

Hinweise zur Benutzung des Handbuchs

1. Dieses Handbuch erhebt nicht den Anspruch, ein (weiterer) Querschnitts-Kommentar zur behandelten Thematik zu sein. Es soll vielmehr eine **praktische Arbeitshilfe** für die strafrechtliche Nachsorge sein. Deshalb ist i.d.R. auch für die Rechtsfragen zunächst die sog. h.M. dargelegt, wie sie für die StPO insbesondere z.B. bei *Schmitt/Köhler* bzw. den Standardkommentaren zur jeweiligen Thematik aufgeführt ist, diese jedoch durch weiterführende Hinweise – auch auf kritische Literatur und Rechtsprechung – ergänzt. Auftauchende Fragen können und müssen also gegebenenfalls (dort) vertieft werden. Ergänzt ist die Darstellung um praktische Hinweise zur **Verteidigungstaktik**.

2. Ich habe bewusst von einem sonst allgemein üblichen, i.d.R. meist sehr **umfangreichen Literaturverzeichnis** abgesehen. Das Literaturverzeichnis enthält nur die Hinweise auf die gängigen Standard- und Großkommentare sowie auf häufiger herangezogene Fundstellen/Kommentare.

Die von den jeweiligen Bearbeitern notwendig angesehenen weiterführenden Hinweise auf Spezialkommentare, auf Monografien oder auf Aufsätze zu bestimmten Themen sind an den Stellen eingeordnet, an denen die Fragen bei den einzelnen Stichwörtern behandelt werden. Sie sind in dem vor den einzelnen Stichwörtern aufgenommenen Abschnitt „**Literaturhinweise**“ zusammengefasst, und zwar alphabetisch nach dem Namen des Autors unter Nennung des (Aufsatz-)Titels geordnet. Der Benutzer kann durch die Nennung des Titels eines Aufsatzes oder einer Monografie an dieser Stelle besser und schneller erkennen, ob eine angeführte Belegstelle eine zu vertiefende Frage nur mitbehandelt oder ob sie gegebenenfalls die Hauptthematik eines Literaturbeitrags darstellt. Die „Literaturhinweise“ enthalten aber nicht nur die jeweils zitierten Aufsätze und sonstigen Veröffentlichungen. Sie beinhalten außerdem zum Teil auch andere weiterführende Literatur. Mithilfe dieser weiterführenden Hinweise auf in der einschlägigen Fachliteratur sonst noch erschienene Aufsätze zu den anschließend behandelten Stichwörtern können über die angeführten Zitate hinaus die behandelten Fragen vertieft werden.

Ich bin mir bewusst, dass diese Verfahrensweise zu der ein oder anderen Doppelnennung führt, obwohl ich versucht habe, das teilweise dadurch zu vermeiden, dass die Literatur zum Teil bei den sog. Verteilerstichwörtern (s. dazu unten 7.) zusammengefasst worden ist. Das war jedoch nicht in allen Fällen möglich. Der verbliebene Anteil von Doppelnennungen kann u.E. hingenommen werden. Der durch die Doppelnennungen entstehende Platzbedarf wird zudem dadurch aufgewogen, dass derjenige, der eine Frage an anderer Stelle vertiefen will, nicht in einem umfangreichen Literaturverzeichnis nachsuchen muss, ob und gegebenenfalls wo zu der Frage Vertiefendes zu finden ist. Durch das gewählte Verfahren erhält er diese Information vielmehr unmittelbar bei dem jeweiligen Stichwort.

3 Die veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung ist weitgehend bis **einschließlich März 2026** berücksichtigt und soweit möglich eingearbeitet.

4. Für die Benutzung des Handbuchs ist zu beachten, dass **Verweisungen** auf andere Stichwörter mit einem „→“ angegeben werden. Zunächst genannt wird dann der Teil, in dem das Stichwort aufgeführt ist. Beispielsweise heißt „→ Teil A: Bewährung, Allgemeines“, dass weitere oder (allgemeine) Ausführungen zur Bewährung unter diesem Stichwort zu finden sind.

5. Trotz der Darstellung in ABC-Form sind in den Teilen fortlaufende **Randnummern** gesetzt, da diese ein noch schnelleres Auffinden der jeweils gesuchten Stelle ermöglichen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die in einer Verweisung enthaltene Randnummer nicht immer nur auf den Beginn des genannten Stichworts verweist. Das ist i.d.R. nur der Fall, wenn es sich um eine allgemeine Verweisung handelt. Geht es hingegen um die Verweisung auf ein spezielles Problem/besondere Ausführungen, wird auf diese(s) i.d.R. durch Nennung der entsprechenden Randnummer(n) direkt verwiesen. Die Randnummern beginnen in jedem der zehn Teile mit der Rn 1.

6. Für einige Stichwörter werden die teilweise ausführlichen **Erläuterungen** unter der Überschrift „**Das Wichtigste in Kürze**“ in mehreren „**Leitsätzen**“ zusammengefasst und so zusätzliche Möglichkeiten

zur schnellen und schwerpunktmäßigen Information geboten. Innerhalb der Stichwörter wird das Auffinden von gesuchten Erläuterungen dann dadurch erleichtert, dass die den Inhalt wiedergebenden Begriffe durch Fettdruck hervorgehoben sind und damit den Charakter von ins Auge fallenden Zwischenüberschriften erhalten. Die einzelnen Erläuterungen zu „Leitsätzen“ finden sich zudem i.d.R. unter der Ziffer, die der des Leitsatzes entspricht.

7. Für die wichtigsten oder sehr umfangreichen Fragenkomplexe sind sog. „**Verteilerstichwörter**“ gebildet worden, bei denen dann auch die zu dem jeweiligen Komplex gebildeten Stichwörter zusammengestellt sind. Die Verteilerstichwörter sind i.d.R. dadurch zu erkennen, dass sie in der Überschrift den Zusatz „**Allgemeines**“ tragen, wie z.B. „Bewährung, Allgemeines“ oder „Maßregelvollzug, Allgemeines“.

8. Unter der Überschrift „**Hinweise für den Verteidiger**“ ist das dargestellt, was der Verteidiger in dem jeweiligen Zusammenhang besonders beachten sollte oder was für seinen Mandanten besonders wichtig ist. Ich hoffe, dass auch die bei den jeweiligen Stichwörtern ggf. angeordneten Mustertexte dem Verteidiger eine Hilfe sein werden.

9. Am Schluss des Buches befindet sich ein stark differenziertes **Stichwortverzeichnis**, das den Benutzer hoffentlich bei keiner Frage im Stich lässt. Dieses Verzeichnis enthält als Fundstellenhinweis die jeweilige Randnummer, unter der die mit der aufgetauchten Frage zusammenhängenden Probleme dargestellt sind.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Hinweise zur Benutzung des Handbuchs	IX
Musterverzeichnis	XXIII
Allgemeines Literaturverzeichnis	XXV
Abkürzungsverzeichnis	XXIX

Rdn

Teil A: Bewährung, Fahrerlaubnis und Sicherungsverwahrung

Bewährung, Allgemeines	1
Bewährung, Auflagen	9
Bewährung, Bewährungsbeschluss	39
Bewährung, Bewährungshilfe	61
Bewährung, Bewährungszeit	72
Bewährung, Jugendliche, Allgemeines	84
Bewährung, Jugendliche, Bewährungsvorbehalt	113
Bewährung, Jugendliche, Straferlass	125
Bewährung, Jugendliche, Weisungen, Auflagen	130
Bewährung, Jugendliche, Widerruf der Bewährung	145
Bewährung, Jugendliche, Zeit	176
Bewährung, nachträgliche Entscheidungen	190
Bewährung, Straferlass	202
Bewährung, Überwachung	226
Bewährung, Verwarnung mit Strafvorbehalt	236
Bewährung, Weisungen	249
Bewährung, Widerruf, Absehen	286
Bewährung, Widerruf, Allgemeines	298
Bewährung, Widerruf, Anrechnung von Leistungen	328
Bewährung, Widerruf, Auflagenverstoß	340
Bewährung, Widerruf, neuerliche Straffälligkeit	351
Bewährung, Widerruf, notwendige Verteidigung	387
Bewährung, Widerruf, vorläufige Maßnahmen	403
Bewährung, Widerruf, Weisungsverstoß	426
Fahrerlaubnis, Entziehung, Allgemeines	444
Fahrerlaubnis, Sperrfrist, Abkürzung	449
Fahrerlaubnis, Sperrfrist, Allgemeines	454
Fahrerlaubnis, Sperrfrist, Aufhebung	459
Fahrerlaubnis, Sperrfrist, Berechnung	481
Fahrerlaubnis, Sperrfrist, nachträgliche Ausnahme	491
Fahrerlaubnis, Sperrfrist, nachträgliche Gesamtstrafenbildung	504
Fahrverbot, Allgemeines	517
Fahrverbot, Fristberechnung	526
JGG-Verfahren, nachträgliche Entscheidungsergänzung	542
Sicherungsverwahrung, Abstandsgebot	559
Sicherungsverwahrung, Allgemeines	562

	Rdn
Sicherungsverwahrung, Fortdauer der Unterbringung	566
Sicherungsverwahrung, Gefahrenprognose	581
Sicherungsverwahrung, Grundsätze	589
Sicherungsverwahrung, nachträgliche	594
Sicherungsverwahrung, Pflichtverteidigung	610
Sicherungsverwahrung, Therapieunterbringung, Allgemeines	621
Sicherungsverwahrung, Therapieunterbringung, Zulässigkeit	627
Sicherungsverwahrung, Vollzug, Allgemeines	631
Sicherungsverwahrung, Vollzug, Antrag auf gerichtliche Entscheidung	635
Sicherungsverwahrung, Vollzug, Außenkontakte	639
Sicherungsverwahrung, Vollzug, Entlassungsvorbereitung	646
Sicherungsverwahrung, Vollzug, Grundsätze	648
Sicherungsverwahrung, Vollzug, landesrechtliche Vollzugsgesetze	653
Sicherungsverwahrung, Vollzug, Unterbringung	658
Sicherungsverwahrung, Vollzug, Unterbringung, Einzelfragen	663
Sicherungsverwahrung, Vollzug, vollzugsöffnende Maßnahmen	668
Sicherungsverwahrung, Vollzug, Vollzugsplankonferenz	672
Sicherungsverwahrung, vorbehaltene	681
 Teil B: Vollstreckung von Strafen und Maßregeln	
Berufsverbot, Allgemeines	1
Berufsverbot, Aufschub/Aussetzung (§ 456c StPO)	19
Berufsverbot, Berufsgruppen, Auswirkungen	37
Berufsverbot, Bewährungsaussetzung	56
Berufsverbot, Nebenfolgen	78
Berufsverbot, Voraussetzungen	88
BtM-Verfahren, Zurückstellung, Allgemeines	97
BtM-Verfahren, Zurückstellung, Anrechnung von Therapiezeiten	102
BtM-Verfahren, Zurückstellung, Antragsmuster	127
BtM-Verfahren, Zurückstellung, Antragsvoraussetzungen	130
BtM-Verfahren, Zurückstellung, Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung	170
BtM-Verfahren, Zurückstellung, Mitteilungs- und Nachweispflichten	185
BtM-Verfahren, Zurückstellung, Rechtsmittel	191
BtM-Verfahren, Zurückstellung, Verfahren	212
BtM-Verfahren, Zurückstellung, Widerruf	226
 Erwachsene, Freiheitsstrafe ohne Bewährung, Ablehnung Rechtspfleger	 248
Erwachsene, Freiheitsstrafe ohne Bewährung, Absehen bei Auslieferung/Ausweisung	252
Erwachsene, Freiheitsstrafe ohne Bewährung, Allgemeines	263
Erwachsene, Freiheitsstrafe ohne Bewährung, Aussetzung der Reststrafe, Allgemeines	270
Erwachsene, Freiheitsstrafe ohne Bewährung, Aussetzung der Reststrafe, Halbstrafe	276
Erwachsene, Freiheitsstrafe ohne Bewährung, Aussetzung der Reststrafe, lebenslang	287
Erwachsene, Freiheitsstrafe ohne Bewährung, Aussetzung der Reststrafe, Zweidrittel	293
Erwachsene, Freiheitsstrafe ohne Bewährung, Pflichtverteidiger	304
Erwachsene, Freiheitsstrafe ohne Bewährung, Strafaufschub/-unterbrechung	306
Erwachsene, Freiheitsstrafe ohne Bewährung, Strafzeitberechnung	321
Erwachsene, Geldsanktionen, ausländische, Allgemeines	328
Erwachsene, Geldsanktionen, ausländische, Beistand	333

	Rdn
Erwachsene, Geldsanktionen, ausländische, Halterhaftung	339
Erwachsene, Geldsanktionen, ausländische, Verfahrensgang	343
Erwachsene, Geldsanktionen, ausländische, Zulässigkeitsvoraussetzungen	354
Erwachsene, Geldsanktionen, ausländische, Zuständigkeiten	369
Erwachsene, Geldstrafen, Absehen von der Vollstreckung	373
Erwachsene, Geldstrafen, Allgemeines	375
Erwachsene, Geldstrafen, Beitreibung, Allgemeines	383
Erwachsene, Geldstrafen, Beitreibung, Ausländer	390
Erwachsene, Geldstrafen, Beitreibung, Gefangenengelder	395
Erwachsene, Geldstrafen, Ersatzfreiheitsstrafe, Allgemeines	401
Erwachsene, Geldstrafen, Ersatzfreiheitsstrafe, freie Arbeit	409
Erwachsene, Geldstrafen, Zahlungserleichterungen	417
Erwachsene, Vollstreckung, Aktenführung und -einsicht	423
Erwachsene, Vollstreckung, Allgemeines	432
Erwachsene, Vollstreckung, Mitteilungspflichten	442
Erwachsene, Vollstreckung, Vollstreckungshindernisse	450
Fahrerlaubnis, Einziehung, Vollstreckung	468
Fahrverbot, Vollstreckung	476
Führungsaufsicht, Allgemeines	483
Führungsaufsicht, Beendigung/Ruhen	490
Führungsaufsicht, Dauer	507
Führungsaufsicht, Eintritt	531
Führungsaufsicht, Jugendliche/Heranwachsende	558
Führungsaufsicht, Rechtsschutz	565
Führungsaufsicht, Strafbarkeit (§ 145a StGB)	582
Führungsaufsicht, Verfahren	600
Führungsaufsicht, Verfahrensbeteiligte	616
Führungsaufsicht, Weisungen	637
Internationale Vollstreckung, Allgemeines	681
Internationale Vollstreckung, Vollstreckung ausländischer Entscheidungen	687
Internationale Vollstreckung, Vollstreckung im Ausland	712
Jugendliche, Vollstreckung, Allgemeines	738
Jugendliche, Vollstreckung, Erziehungsmaßregel/Zuchtmittel	773
Jugendliche, Vollstreckung, Jugendarrest	805
Jugendliche, Vollstreckung, Jugendstrafe	825
Jugendliche, Vollstreckung, Rechtsschutz	880
Jugendliche, Vollstreckung, Sicherungsverwahrung	888
Jugendliche, Vollstreckung, Strafmakel, Beseitigung	908
Jugendliche, Vollstreckung, Verhängung der Jugendstrafe	928
Jugendliche, Vollstreckung, Zuständigkeit	951
Maßregeln, Erwachsene, Allgemeines	969
Maßregeln, Erwachsene, Anrechnung	987
Maßregeln, Erwachsene, Aufsichtsstellen	1004
Maßregeln, Erwachsene, Bewährung	1014
Maßregeln, Erwachsene, Entziehungsanstalt	1051
Maßregeln, Erwachsene, Erledigterklärung	1064

	Rdn
Maßregeln, Erwachsene, Krisenintervention	1092
Maßregeln, Erwachsene, Organisationshaft	1115
Maßregeln, Erwachsene, Pflichtverteidigung	1121
Maßregeln, Erwachsene, psychiatrisches Krankenhaus	1135
Maßregeln, Erwachsene, Rechtsschutz	1155
Maßregeln, Erwachsene, Überprüfung	1162
Maßregeln, Erwachsene, Überweisung	1189
Maßregeln, Erwachsene, Vollstreckungsreihenfolge	1197
Maßregeln, Erwachsene, Zuständigkeit und Verfahren	1240
Maßregeln, Jugendliche	1269
Teil C: Vollzug	
Maßregelvollzug, Erwachsene, Allgemeines	1
Maßregelvollzug, Erwachsene, Arbeit	21
Maßregelvollzug, Erwachsene, Behandlungsplan	30
Maßregelvollzug, Erwachsene, Besitz	36
Maßregelvollzug, Erwachsene, Besuch.	43
Maßregelvollzug, Erwachsene, Bildung	48
Maßregelvollzug, Erwachsene, Datenschutz	53
Maßregelvollzug, Erwachsene, Disziplinarsachen	60
Maßregelvollzug, Erwachsene, Durchsuchung	65
Maßregelvollzug, Erwachsene, Geld	71
Maßregelvollzug, Erwachsene, Gesundheitsfürsorge	82
Maßregelvollzug, Erwachsene, Kleidung	89
Maßregelvollzug, Erwachsene, Post.	94
Maßregelvollzug, Erwachsene, Rechtsschutz	100
Maßregelvollzug, Erwachsene, Religionsausübung	109
Maßregelvollzug, Erwachsene, Sicherungsmaßnahmen und Unmittelbarer Zwang.	116
Maßregelvollzug, Erwachsene, Telekommunikation	123
Maßregelvollzug, Erwachsene, Unterbringung	128
Maßregelvollzug, Erwachsene, Verlegung.	136
Maßregelvollzug, Erwachsene, Verpflegung	142
Maßregelvollzug, Erwachsene, Vollzugsform	147
Maßregelvollzug, Erwachsene, Vollzugslockerungen.	152
Maßregelvollzug, Jugendliche	161
Strafvollzug, Erwachsene, Allgemeines	169
Strafvollzug, Erwachsene, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Allgemeines	190
Strafvollzug, Erwachsene, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Antragsarten.	215
Strafvollzug, Erwachsene, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Antragsgegenstand.	236
Strafvollzug, Erwachsene, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Beteiligte des Verfahrens.	262
Strafvollzug, Erwachsene, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Checkliste	277
Strafvollzug, Erwachsene, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Einstweiliger Rechtsschutz	280
Strafvollzug, Erwachsene, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Erledigung.	291
Strafvollzug, Erwachsene, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, formelle und inhaltliche Anforderungen	321
Strafvollzug, Erwachsene, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Frist	336
Strafvollzug, Erwachsene, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Kosten und Streitwert.	351
Strafvollzug, Erwachsene, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, PKH/Beiordnung.	361

	Rdn
Strafvollzug, Erwachsene, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Zuständigkeit des Gerichts .	371
Strafvollzug, Erwachsene, Arbeit	383
Strafvollzug, Erwachsene, Besitz	396
Strafvollzug, Erwachsene, Besuch	413
Strafvollzug, Erwachsene, Bildung	421
Strafvollzug, Erwachsene, Datenschutz	426
Strafvollzug, Erwachsene, Disziplinarsachen	446
Strafvollzug, Erwachsene, Durchsuchung	458
Strafvollzug, Erwachsene, Entlassung	466
Strafvollzug, Erwachsene, Geld	473
Strafvollzug, Erwachsene, Gesundheitsfürsorge	493
Strafvollzug, Erwachsene, Kleidung	504
Strafvollzug, Erwachsene, Post	510
Strafvollzug, Erwachsene, Rechtsbeschwerde, Allgemeines	522
Strafvollzug, Erwachsene, Rechtsbeschwerde, Beschwer/Erledigung	540
Strafvollzug, Erwachsene, Rechtsbeschwerde, Beteiligte	552
Strafvollzug, Erwachsene, Rechtsbeschwerde, Checkliste	557
Strafvollzug, Erwachsene, Rechtsbeschwerde, Einstweiliger Rechtsschutz	560
Strafvollzug, Erwachsene, Rechtsbeschwerde, Form	570
Strafvollzug, Erwachsene, Rechtsbeschwerde, Frist	582
Strafvollzug, Erwachsene, Rechtsbeschwerde, inhaltliche Anforderungen	590
Strafvollzug, Erwachsene, Rechtsbeschwerde, Zulässigkeit	607
Strafvollzug, Erwachsene, Religionsausübung	617
Strafvollzug, Erwachsene, Sicherungsmaßnahmen	626
Strafvollzug, Erwachsene, Soziale Hilfen	635
Strafvollzug, Erwachsene, Sozialtherapie	642
Strafvollzug, Erwachsene, Strafvollzug mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung	650
Strafvollzug, Erwachsene, Telekommunikation	677
Strafvollzug, Erwachsene, Unmittelbarer Zwang	685
Strafvollzug, Erwachsene, Unterbringung	691
Strafvollzug, Erwachsene, Verlegung	704
Strafvollzug, Erwachsene, Verpflegung	716
Strafvollzug, Erwachsene, Vollzugsform	722
Strafvollzug, Erwachsene, Vollzugslockerungen	732
Strafvollzug, Erwachsene, Vollzugsplan	748
Strafvollzug, Jugendliche, Allgemeines	760
Strafvollzug, Jugendliche, Jugendarrest	823
Strafvollzug, Jugendliche, Rechtsschutz	860

Teil D: Daten

Daten, Allgemeines, Begriff	1
Daten, Allgemeines, genetische Daten	6
Daten, Allgemeines, medizinische Daten	13
Daten, Allgemeines, soziale Daten	18
Daten, Datenabgleich, Anordnungsvoraussetzungen	25
Daten, Datenabgleich, Verwendungsbeschränkungen	47
Daten, Datengewinnung, Einwilligung	53

	Rdn
Daten, Datengewinnung, präventive	64
Daten, Datengewinnung, repressive, genetische Daten	71
Daten, Datengewinnung, repressive, medizinische Daten	78
Daten, Datengewinnung, repressive, soziale Daten	83
Daten, Datengewinnung, Strafvollzug, Landesrecht	103
Daten, Datenlöschung, Allgemeines, Aufbewahrungsfristen.	112
Daten, Datenlöschung, Dokumentations- und Benachrichtigungspflichten	119
Daten, Datenlöschung, Strafverfahrensdateien und Verfahrensregister	136
Daten, Datenlöschung, weitere spezielle Lösungsregelungen.	157
Daten, Datenrückgabe	168
Daten, Datenschutz, Regelungen, international	177
Daten, Datenschutz, Regelungen, national, Bundesrecht	185
Daten, Datenschutz, Regelungen, national, Landesrecht	193
Daten, Datenschutz, Überwachung	197
Daten, Datenübermittlung, automatische.	204
Daten, Datenübermittlung, Verarbeitung für künftige Strafverfahren und Übermittlung zu Forschungszwecken	210
Daten, Datenumwidmung, genetische Daten	219
Daten, Datenumwidmung, personenbezogene Daten	229
Daten, Rechtsschutz, Allgemeines.	241
Daten, Rechtsschutz, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 101 Abs. 7 StPO	248
Daten, Rechtsschutz, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 98 Abs. 2 S. 2 StPO	256
Daten, Rechtsschutz, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. §§ 23 ff. EGGVG.	264
Daten, Rechtsschutz, Beschwerde	276
Daten, Rechtsschutz, Verfassungsbeschwerde	286
Daten, Rechtsschutz, verwaltungsgerichtliche Klage	298
 Teil E: Register	
Bundeszentralregister, Allgemeines	1
Bundeszentralregister, Auskunft, Allgemeines	16
Bundeszentralregister, Auskunft, Behördenauskunft	29
Bundeszentralregister, Auskunft, Selbstauskunft	40
Bundeszentralregister, Eintragungen, Allgemeines	51
Bundeszentralregister, Eintragungen, ausländische Verurteilungen	72
Bundeszentralregister, Eintragungen, Entfernung	90
Bundeszentralregister, Eintragungen, Registervergünstigungen.	105
Bundeszentralregister, Eintragungen, Tilgung, Allgemeines.	123
Bundeszentralregister, Eintragungen, Tilgung, Fristen	138
Bundeszentralregister, Eintragungen, Tilgung, Verwertungsverbot	156
Bundeszentralregister, Führungszeugnis, Allgemeines	175
Bundeszentralregister, Führungszeugnis, Behördenführungszeugnis	199
Bundeszentralregister, Führungszeugnis, einfaches	218
Bundeszentralregister, Führungszeugnis, erweitertes	238
Bundeszentralregister, Führungszeugnis, europäisches	255
Bundeszentralregister, Internationaler Strafnachrichtenaustausch	268
Bundeszentralregister, Maßnahmen der Registerbehörden, Rechtsschutz.	279
 Erziehungsregister, Allgemeines.	292
Erziehungsregister, Auskunft	306

	Rdn
Erziehungsregister, Löschung	318
Erziehungsregister, Rechtsschutz.	326
Fahreignungsregister, Allgemeines.	332
Fahreignungsregister, Auskunft.	347
Fahreignungsregister, Fahreignungs-Bewertungssystem	358
Fahreignungsregister, Rechtsschutz	390
Fahreignungsregister, Tilgung und Löschung von Eintragungen	400
Fahrerlaubnisregister	429

Teil F: Medien

Medien, Allgemeines	1
Medien, Einfluss auf das Strafverfahren	9
Medien, Handlungsmöglichkeiten des Verteidigers	31
Medien, Öffentlichkeitsarbeit der Justiz.	53
Medien, Risiken der Öffentlichkeitsarbeit der Verteidigung	67

Teil G: Gnade

Gnade, Allgemeines	1
Gnade, Entscheidung	16
Gnade, formelle Fragen.	26
Gnade, materielle Fragen.	83

Teil H: Personen- und Berufsgruppen, Fahrerlaubnisrecht

Akademische Heilberufe, Allgemeines	1
Apotheker, Allgemeines	7
Apotheker, berufsrechtliches Verfahren.	11
Apotheker, Entziehung der Betriebserlaubnis	20
Apotheker, hochschulrechtliche Folgen.	24
Apotheker, Rücknahme/Widerruf bzw. Ruhen der Approbation.	27
Apotheker, Schadensersatz des Patienten/Geschädigten.	42
Arzt, Humanmediziner, Allgemeines	45
Arzt, Humanmediziner, berufsrechtliches Verfahren.	50
Arzt, Humanmediziner, Entzug der Kassenzulassung u.a.	60
Arzt, Humanmediziner, Erstattungsverfahren	73
Arzt, Humanmediziner, hochschulrechtliche Folgen.	76
Arzt, Humanmediziner, Rücknahme/Widerruf bzw. Ruhen der Approbation.	80
Arzt, Humanmediziner, Schadensersatz des Patienten/Geschädigten.	95
Arzt, Humanmediziner, Schließung der Praxis	98
Ausländer, Abschiebung, Allgemeines	101
Ausländer, Abschiebung, Kosten.	111
Ausländer, Abschiebungshaft, Allgemeines	125
Ausländer, Abschiebungshaft, Verfahren/Vollzug	140
Ausländer, Allgemeines	155
Ausländer, Asyl- und Flüchtlingsrecht, Asylantrag	173
Ausländer, Aufenthaltsrecht, Assoziationsabkommen Türkei	183
Ausländer, Aufenthaltsrecht, Aufenthaltstitel	195
Ausländer, Aufenthaltsrecht, Auflagen und Nebenbestimmungen.	227
Ausländer, Aufenthaltsrecht, Ausweisung	244

	Rdn
Ausländer, Aufenthaltsrecht, Besonderheiten des Verfahrens	289
Ausländer, Aufenthaltsrecht, Duldung	302
Ausländer, Aufenthaltsrecht, Verlust des Aufenthaltstitels.	314
Ausländer, Einbürgerung, Staatsangehörigkeit	327
Ausländer, Einreise- und Aufenthaltsverbot, Allgemeines	339
Ausländer, Einreise- und Aufenthaltsverbot, Befristung	358
Ausländer, Freizügigkeitsrecht/Unionsbürger, Allgemeines	385
Ausländer, Freizügigkeitsrecht/Unionsbürger, Verlustfeststellung	397
Ausländer, Gesetzesnovellen	420
Ausländer, Rechtsschutz, Allgemeines	427
Ausländer, Rechtsschutz, Eilverfahren	438
Ausländer, Rechtsschutz, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	449
Beamte, Allgemeines	462
Beamte, Disziplinarverfahren, formelle Fragen.	475
Beamte, Disziplinarverfahren, materielle Fragen.	504
Beamte, Statusverlust durch Gesetz	525
Fahrerlaubnisrecht, Allgemeines	537
Fahrerlaubnisrecht, Einzelfälle, Allgemeines	543
Fahrerlaubnisrecht, Einzelfälle, Besitz von Drogen nach dem BtMG (außer Cannabis)	546
Fahrerlaubnisrecht, Einzelfälle, Erhebliche oder wiederholte Straftaten mit Bezug zum Straßenverkehr	549
Fahrerlaubnisrecht, Einzelfälle, Erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften.	552
Fahrerlaubnisrecht, Einzelfälle, Erreichen von 8 Punkten (§ 4 Abs. 10 StVG).	555
Fahrerlaubnisrecht, Einzelfälle, Fahrt unter Alkohol $\geq 1,6 \text{ ‰}$ (§ 13 Nr. 2c FeV).	558
Fahrerlaubnisrecht, Einzelfälle, Fahrt unter Alkohol unter $1,1 \text{ ‰}$ (§ 24a StVG)	561
Fahrerlaubnisrecht, Einzelfälle, Fahrt unter Alkohol zwischen $1,1$ und $1,59 \text{ ‰}$ (§ 13 Nr. 2a 2. Alt. FeV)	564
Fahrerlaubnisrecht, Einzelfälle, Fahrt unter anderen berauschenden Mitteln.	567
Fahrerlaubnisrecht, Einzelfälle, Fahrt unter Cannabis.	570
Fahrerlaubnisrecht, Einzelfälle, Fahrt unter Betäubungsmittel nach dem BtMG	573
Fahrerlaubnisrecht, Einzelfälle, Konsum von Betäubungsmitteln nach dem BtMG (außer Cannabis)	576
Fahrerlaubnisrecht, Einzelfälle, Straftaten mit Hinweisen auf ein erhöhtes Aggressionspotenzial	579
Fahrerlaubnisrecht, Gutachten, Anordnungsanforderungen	582
Fahrerlaubnisrecht, Interventions-/Beratungsmöglichkeiten	599
Fahrerlaubnisrecht, Verwaltungsrechtliche Maßnahmen, Allgemeines	615
Fahrerlaubnisrecht, Verwaltungsrechtliche Maßnahmen, Eignungsherstellung	626
Fahrerlaubnisrecht, Verwaltungsrechtliche Maßnahmen, Verfahrenstaktik.	634
Fahrerlaubnisrecht, Verwertungsregelungen, Allgemeines.	661
Fahrerlaubnisrecht, Verwertungsregelungen, altes Recht bis zum 30.4.2014.	680
Fahrerlaubnisrecht, Verwertungsregelungen, FAER.	698
Fahrerlaubnisrecht, Verwertungsregelungen, Überführung des Punktesystems in Fahrerlaubnis-Bewertungssystem	709
Familie, Allgemeines.	732
Familie, Ehegatte, Eheaufhebung	737
Familie, Ehegatte, Ehewohnung	747

	Rdn
Familie, Ehegatte, Feststellung des Bestehens der Ehe	763
Familie, Ehegatte, Gewaltschutz	766
Familie, Ehegatte, Güterrecht	777
Familie, Ehegatte, Haushaltssache	798
Familie, Ehegatte, Scheidung	810
Familie, Ehegatte, Unterhalt	826
Familie, Ehegatte, Versorgungsausgleich	834
Familie, Kinder, Gewaltschutz	842
Familie, Kinder, Sorgerecht	846
Familie, Kinder, Umgangsrecht	858
Familie, Kinder, Unterhalt	863
Familie, Lebenspartner	877
Gewerbetreibende, Allgemeines	880
Gewerbetreibende, Haftung zivil- und steuerrechtlich	883
Gewerbetreibende, Inhabilität bei Geschäftsführern/Vorständen	891
Gewerbetreibende, vergabe- und wettbewerbsrechtliche Folgen	897
Gewerbetreibende, Widerruf/Rücknahme der Gewerbeerlaubnis bzw. Untersagung	901
Jäger, Allgemeines	912
Jäger, Jagdschein, Allgemeines	934
Jäger, Jagdschein, Entziehung und Einziehung	951
Jäger, Jagdschein, Versagung	972
Rechtsanwälte, Allgemeines	994
Rechtsanwälte, Berufsrechtliche Verfahren, Allgemeines	999
Rechtsanwälte, Berufsrecht, anwaltsgerichtliches Verfahren, Prozessuales und Materielles	1037
Rechtsanwälte, Berufsrecht, Verfolgungsverjährung	1061
Rechtsanwälte, Folgen anwaltsgerichtlicher Verfahren für Vorstandmitglieder der Anwaltskammer u.a.	1067
Rechtsanwälte, Haftung, Pflichten	1072
Rechtsanwälte, Haftungsrechtliche Grundlagen	1090
Rechtsanwälte, Rechtsverhältnis Mandant/Rechtsanwalt	1116
Rechtsanwälte, Strafverteidigung und Haftung, Allgemeines	1126
Rechtsanwälte, Vollstreckung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen	1131
Rechtsanwälte, Weisungen	1136
Soldaten, Dienstvergehen	1144
Soldaten, Disziplinarverfahren, Allgemeines	1151
Soldaten, Disziplinarverfahren, Pflichtverteidiger	1169
Soldaten, Disziplinarverfahren, Rechtsmittel	1173
Soldaten, Durchsuchung und Beschlagnahme	1178
Soldaten, einfache Disziplinarmaßnahmen	1199
Soldaten, Entlassung, Berufssoldaten	1204
Soldaten, Entlassung, Dienstleistungspflichtige	1219
Soldaten, Entlassung, Reservisten	1225
Soldaten, Entlassung, Soldaten auf Zeit	1230
Soldaten, gerichtliche Disziplinarmaßnahmen	1235
Soldaten, Verlust der Rechtsstellung	1253
Soldaten, Wehrstrafrecht	1258

	Rdn
Steuerberater, Allgemeines	1264
Steuerberater, Berufsrechtliche Verfahren, Allgemeines	1268
Steuerberater, Haftung, Allgemeines	1275
Steuerberater, Haftung, Pflichten	1291
Tierarzt, Allgemeines	1302
Tierarzt, berufsrechtliches Verfahren	1306
Tierarzt, hochschulrechtliche Folgen	1316
Tierarzt, Rücknahme/Widerruf bzw. Ruhen der Approbation	1320
Tierarzt, Schadensersatz des geschädigten Halters	1334
Waffenbesitzer, Allgemeines	1337
Waffenbesitzer, Waffenbesitzkarte, Widerruf und Rücknahme	1370
Waffenbesitzer, waffenrechtliche Zuverlässigkeit	1381
Waffenbesitzer, Waffenschein, kleiner	1416
Wirtschaftsprüfer, Allgemeines	1432
Wirtschaftsprüfer, Berufsrechtliche Verfahren, Allgemeines	1436
Wirtschaftsprüfer, Haftung, Allgemeines	1442
Zahnarzt, Allgemeines	1457
Zahnarzt, berufsrechtliches Verfahren	1462
Zahnarzt, Entzug der Kassenzulassung u.a.	1473
Zahnarzt, Erstattungsverfahren	1485
Zahnarzt, hochschulrechtliche Folgen	1488
Zahnarzt, Rücknahme/Widerruf bzw. Ruhen der Approbation	1492
Zahnarzt, Schadensersatz des Patienten/Geschädigten	1507
Zahnarzt, Schließung der Praxis	1510

**Teil I: Opferentschädigung, Ansprüche gegen den Beschuldigten,
Entschädigungsfragen nach dem StrEG**

Ansprüche, Opferentschädigung, Allgemeines	1
Ansprüche, Opferentschädigung, „tätlicher Angriff“	20
Ansprüche, Opferentschädigung, Versagung	63
Ansprüche, Opferentschädigung, Verfahrensrecht	74
Ansprüche, Zivilrecht, Allgemeines	96
Ansprüche, Zivilrecht, Ansprüche von Tatbeteiligten gegeneinander	107
Ansprüche, Zivilrecht, Erwerbsschaden	118
Ansprüche, Zivilrecht, Heilbehandlungskosten	134
Ansprüche, Zivilrecht, Mitverschulden des Geschädigten	155
Ansprüche, Zivilrecht, Regress der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung	179
Ansprüche, Zivilrecht, Regress der Rechtsschutzversicherung	229
Ansprüche, Zivilrecht, Sachschaden	265
Ansprüche, Zivilrecht, Schmerzensgeld	275
StrEG-Entschädigung, Allgemeines	307
StrEG-Entschädigung, Anspruchsanmeldung	318
StrEG-Entschädigung, Anwendungsbereich	336
StrEG-Entschädigung, Ausschluss, Obliegenheitsverletzungen	348
StrEG-Entschädigung, Ausschluss, Verfahrensbezug	358

	Rdn
StrEG-Entschädigung, Ausschluss, Verhalten	374
StrEG-Entschädigung, Billigkeitsentscheidung nach Sanktionierung.	408
StrEG-Entschädigung, Billigkeitsentscheidung nach Verfahrenseinstellung	436
StrEG-Entschädigung, Bußgeldverfahren.	457
StrEG-Entschädigung, Deliktsspezifika.	471
StrEG-Entschädigung, Entschädigungsklage.	500
StrEG-Entschädigung, Fristen.	516
StrEG-Entschädigung, Grundentscheidung, Allgemeines.	535
StrEG-Entschädigung, Grundentscheidung, Anfechtung	558
StrEG-Entschädigung, Grundentscheidung, staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellung	571
StrEG-Entschädigung, Schaden.	594
StrEG-Entschädigung, Strafverfolgungsmaßnahmen, andere.	627
StrEG-Entschädigung, Unterhaltsberechtigte	656
StrEG-Entschädigung, Urteilsfolgen.	666
StrEG-Entschädigung, Verfügung/Vererbung	684
StrEG-Entschädigung, Versagung, Allgemeines	691
StrEG-Entschädigung, Versagung, Aussageverhalten	696
StrEG-Entschädigung, Versagung, JGG-Verfahren.	708
StrEG-Entschädigung, Versagung, Nichtverurteilung wegen Schuldunfähigkeit oder Verfahrenshindernis	714
StrEG-Entschädigung, Verzicht.	729
Verfahrensverzögerung, Entschädigung.	739
Teil J: Vergütung und Kosten	
Allgemeine Gebührenfragen, Allgemeines	1
Allgemeine Gebührenfragen, Besonderheiten Pflichtverteidiger	4
Allgemeine Gebührenfragen, Wahlverteidiger	26
Beschwerde, Gebühren	41
Einzelstätigkeiten, Allgemeines	45
Entschädigungsverfahren, Abrechnung	54
Fahrerlaubnisfragen, Abrechnung	69
Gerichts- und Verfahrenskosten, Aktenversendungspauschale.	79
Gerichts- und Verfahrenskosten, Allgemeines.	98
Gerichts- und Verfahrenskosten, Auslagen.	114
Gerichts- und Verfahrenskosten, Gerichtsgebühren	149
Gerichts- und Verfahrenskosten, Kostenverteilung bei Teileinstellungen	167
Gerichts- und Verfahrenskosten, Kostenverteilung bei wechselseitigen Rechtsmitteln.	175
Gerichts- und Verfahrenskosten, Teilfreispruch.	180
Kostenfestsetzung gem. § 464b StPO, Abrechnung	190
Kostenfestsetzung gem. § 464b StPO, Allgemeines	200
Kostenfestsetzung gem. § 464b StPO, Besonderheiten beim Teilfreispruch	226
Kostenfestsetzung gem. § 464b StPO, Umfang der Erstattungspflicht	240
Kostenfestsetzung gem. § 464b StPO, Verfahren	283

	Rdn
Strafvollstreckung, Allgemeines	319
Strafvollstreckung, Beschwerde	334
Strafvollstreckung, Einzeltätigkeiten	344
Strafvollstreckung, Grundgebühr	352
Strafvollstreckung, Terminsgebühr	357
Strafvollstreckung, Verfahrensgebühr	371
Verfahrensverzögerung/Verzögerungsrüge, Abrechnung	395
Vergütung im Strafvollzug	400
Vergütung in Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG	419
Vergütungsfestsetzung gem. § 55 RVG	427
Verwaltungsverfahren, Abrechnung	467
Wertfestsetzung gem. §§ 32, 33 RVG	480
Zivilverfahren, Abrechnung	510
	Seite
Stichwortverzeichnis	1389
Benutzerhinweise für den Download	1401

Musterverzeichnis

Rdn

Teil A: Bewährung, Fahrerlaubnis und Sicherungsverwahrung

Muster A.1: Antrag auf nachträgliche Änderung einer Bewährungsauflage	201
Muster A.2: Aufhebungsantrag	480

Teil B: Vollstreckung von Strafen und Maßregeln

Muster B.1: Antrag auf Zurückstellung gem. § 35 BtMG	129
Muster B.2: Vorschaltbeschwerde.	202
Muster B.3: Antrag auf gerichtliche Entscheidung.	206
Muster B.4: Antrag, die Zurückstellung nicht zu widerrufen	233

Teil H: Personen- und Berufsgruppen, Fahrerlaubnisrecht

Muster H.1: Klageerhebung.	434
---------------------------------	-----

Teil I: Opferentschädigung, Ansprüche gegen den Beschuldigten, Entschädigungsfragen nach dem StrEG

Muster I.1: Belehrung über die Anspruchsanmeldung auf Entschädigung	325
Muster I.2: Anmeldung Ansprüche auf Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	335
Muster I.3: Entschädigungsklage.	515
Muster I.4: Entschädigungsantrag	557
Muster I.5: Sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung einer Entschädigung	564
Muster I.6: Belehrung durch die StA/Verfahrenseinstellung.	584
Muster I.7: Antrag des/der ehemaligen Beschuldigten auf Feststellung der Entschädigungspflicht (§ 9 StrEG).	593

Teil J: Vergütung und Kosten

Muster J.1: Vergütungsvereinbarung	39
--	----

Allgemeines Literaturverzeichnis

- Ahlmann/Kapischke/Pankatz/Rech/Schneider/Schütz*, RVG Rechtsanwaltsvergütung, 11. Aufl. 2024, zitiert: *Ahlmann u.a./Bearbeiter*, (Paragraf/Nr. des VV, Rn)
- Apfel/Strittmatter*, Praxiswissen Strafverteidigung im Betäubungsmittelrecht, 2010; zitiert: *Apfel/Strittmatter*, (Rn)
- Arloth/Krä*, Strafvollzugsgesetze von Bund und Ländern: StVollzG, 5. Aufl. 2021; zitiert: *Arloth/Krä*, (Paragraf und Rn)
- Arnold*, Grenzüberschreitende Strafverfolgung in Europa, 2015; zitiert: *Arnold*, (Rn)
- Artkämper/Esders/Jakobs/Sotelsek*, Praxiswissen Strafverfahren bei Tötungsdelikten, 2012, zitiert: *Artkämper/Esders/Jakobs/Sotelsek*, (Rn)
- Artkämper/Herrmann/Jakobs/Kruse*, Aufgabenfelder der Staatsanwaltschaft, 2008; zitiert: *Artkämper/Herrmann/Jakobs/Kruse*, (Rn)
- Beck Online-Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 49. Edition 2026; zitiert: BeckOK-OWiG/*Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Beck Online-Kommentar zum Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz, 24. Edition 2025; zitiert: BeckOK-NJVollzG/*Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Beck Online-Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 27. Edition 2025; zitiert: BeckOK-StVollzG/*Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, 14. Aufl. 2023; zitiert: *Brunner/Dölling*, (Paragraf und Rn)
- Burhoff* (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 10. Aufl. 2025; zitiert: *Burhoff*, EV, (Rn)
- ders.*, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 11. Aufl. 2025; zitiert: *Burhoff*, HV, (Rn)
- ders.*, Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 3. Aufl., 2024; zitiert: *Burhoff/Bearbeiter*, RM, (Teil und Rn)
- ders.*, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 7. Aufl. 2024
- Burhoff/Volpert*, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 7. Aufl. 2026; zitiert: *Burhoff/Volpert/Autor*, RVG, (Paragraf/Nr. des VV, Rn)
- Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Aufl. 2015; zitiert: *Dahs*, (Rn)
- Dau*, Wehrbeschwerdeordnung, 8. Auf. 2024; zitiert: *Dau*, WBO, (Paragraf und Rn)
- Diemer/Schoreit/Sonnen*, Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen, 8. Aufl. 2020; zitiert: *D/S/S/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl. 2017; zitiert: *Eisenberg*, (Rn)
- Eisenberg/Kölbel*, Jugendgerichtsgesetz, 27. Aufl. 2026; zitiert: *Eisenberg*, (Paragraf und Rn)
- Eyermann*, Verwaltungsgerichtsordnung, 17. Aufl. 2026; zitiert: *Eyermann/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Feest/Lesting/Lindemann* (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, 8. Aufl. 2021; zitiert: *FFL/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Feuerich/Weyland*, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 11. Aufl. 2024; zitiert: *Feuerich/Weyland*, BRAO, (Paragraf und Rn)
- Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 73. Aufl. 2026; zitiert: *Fischer*, (Paragraf und Rn)
- Freyschmidt/Krumm*, Verteidigung in Verkehrsstrafsachen, 12. Aufl. 2024; zitiert: *Freyschmidt/Krumm*, (Rn)

- Gade*, Waffengesetz, 3. Aufl. 2022; zitiert: *Gade*, (Paragraf und Rn)
- Gaier/Wolf/Göken (Hrsg.)*, Anwaltliches Berufsrecht, Kommentar, 4. Aufl. 2026; zitiert: *Gaier/Wolf/Göken/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Gansen*, Kommentar zum Disziplinarrecht in Bund und Ländern, Loseblattwerk mit 72. Aktualisierung 2025; zitiert: *Gansen/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Gerold/Schmidt*, RVG, 27. Aufl. 2025; zitiert: *Gerold/Schmidt/Bearbeiter*, (Paragraf/Nr. des VV, Rn)
- Göhler*, Ordnungswidrigkeitengesetz, 19. Aufl. 2024; zitiert: *Göhler*, (Paragraf und Rn)
- Graf (Hrsg.)*, Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2025; zitiert: *Graf/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 85. Aufl. 2026; zitiert: *Grüneberg/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, herausgegeben von *Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein*, 10. Aufl. 2015; zitiert: *FA-Familienrecht/Bearbeiter*, (Teil, Kapitel und Rn)
- Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, herausgegeben von *Bockemühl*, 9. Aufl. 2024; zitiert: *FA-Strafrecht/Bearbeiter*, Teil, Kapitel und Rn)
- Handbuch für die staatsanwaltliche Tätigkeit, herausgegeben von *Vordermayer/von Heintschel-Heinegg/Schnabl / Beckstein*, 7. Aufl. 2022; zitiert: *HBStA-Bearbeiter*, (Teil, Kapitel und Rn)
- Hase*, Bundeszentralregistergesetz, 2. Aufl. 2014; zitiert: *Hase*, (Paragraf und Rn)
- Heghmanns*, Verteidigung in Strafvollstreckung und Strafvollzug, 2. Aufl. 2012; zitiert: *Heghmanns/Bearbeiter*, (Kapitel und Rn)
- Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung, herausgegeben von *Gercke/Temming/Zöller*, 7. Aufl. 2023; zitiert: *HK-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Henssler/Prütting (Hrsg.)*, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 6. Aufl. 2024; zitiert: *Henssler/Prütting/Bearbeiter*, BRAO, (Paragraf und Rn)
- Hentschel/König/Dauer*, Straßenverkehrsrecht, 48. Aufl. 2025; zitiert: *Hentschel/König/Dauer*, (Paragraf und Rn)
- Herrmann/Sandkuhl*, Beamtendisziplinarrecht – Beamtenstrafrecht, 2. Aufl. 2021; zitiert: *Herrmann/Sandkuhl*, (Rn)
- Höflich/Schriever/Bartmeier*, Grundriss Vollzugsrecht, 4. Aufl. 2014; zitiert: *Höflich/Schriever/Bartmeier*, (Rn)
- Junker*, Beweisanztragsrecht im Strafprozess, 3. Aufl. 2019; zitiert: *Junker*, (Rn)
- Kaiser/Schöch*, Strafvollzug, 5. Aufl. 2002; zitiert: *Kaiser/Schöch*, (Rn)
- Kamann*, Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug, 2. Aufl. 2008; zitiert: *Kaman*, (Rn)
- Kammeier/Pollähne*, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl. 2018; zitiert: *Kammeier/Pollähne/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Karlsruher Kommentar zum Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten, herausgegeben von *Mitsch*, 6. Aufl. 2025; zitiert: *KK-OWiG/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, herausgegeben von *Barthe und Gericke*, 9. Aufl. 2023; zitiert: *KK-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Keidel (Hrsg.)*, FamFG, Kommentar, 21. Aufl. 2023; zitiert: *Keidel/Bearbeiter*, FamFG, (Paragraf und Rn)
- Kilian/Offermann-Burckart/vom Stein (Hrsg.)*, Praxishandbuch Anwaltsrecht, 3. Aufl. 2018; zitiert: *Kilian/Offermann-Burckart/vom Stein/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)

- Kissel/Mayer*, Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 11. Aufl. 2025; zitiert: *Kissel/Mayer*, (Paragraf und Rn)
- Kleine-Cosak*, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Aufl. 2022; zitiert: *Kleine-Cosak*, BRAO, (Paragraf und Rn)
- Kleinknecht/Müller/Reitberger*, Loseblattkommentar zur Strafprozessordnung, herausgegeben von *von Heintschel-Heinegg/Bockemühl*; zitiert: *KMR/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Kopp/Schenke*, Verwaltungsgerichtsordnung, 32. Aufl. 2026; zitiert: *Kopp/Schenke*, VwGO, (Paragraf und Rn)
- Kotz/Rahlf (Hrsg.)*, Praxis des Betäubungsmittelstrafrechts, 2012; zitiert: *Kotz/Rahlf/Bearbeiter*, (Kapitel und Rn)
- Lackner/Kühl/Heger*, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025; zitiert: *Lackner/Kühl/Heger*, (Paragraf und Rn)
- Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier*, Strafvollzugsgesetze, 13. Aufl. 2024; zitiert: *LNNVB/Bearbeiter*, (Kapitel und Rn)
- Laufs/Kern/Rehborn*, Handbuch des Arztrechts, 5. Aufl. 2019; zitiert: *Laufs/Kern/Rehborn*, (Paragraf und Rn)
- Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von *Herb/Krauß/Krehl/Krüger/Mayer*, 13. Aufl. 2020 ff.; zitiert: *LK-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Löwe/Rosenberg*, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, herausgegeben von *Gärtner/Geneuss/Gless/Lind/Valerius*, 27. Aufl. 2024 ff.; zitiert: *LR-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Malek*, Betäubungsmittelstrafrecht, 4. Aufl. 2014; zitiert: *Malek*, (Rn)
- Meyer*, Kommentar zum StrEG (Entschädigung für andere Strafverfolgungsmaßnahmen), 11. Aufl. 2020; zitiert: *Meyer*, StrEG, (Paragraf und Rn)
- Müller-Isberner/Eucker*, Praxishandbuch Maßregelvollzug, 3. Aufl. 2018; zitiert: *Müller-Isberner*, (Rn)
- Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, herausgegeben von *Müller/Schlothauer/Knauer*, 3. Aufl. 2022; zitiert: *MAH-Strafverteidigung/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Münchener Anwaltshandbuch Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, , herausgegeben von *Volk/Beukelmann*, 3. Aufl. 2020; zitiert: *MAH-Wirtschaftsstrafrecht/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von *Erb/Schäfer*, 5. Aufl.; zitiert: *MüKo-StGB/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Niemöller/Schlothauer/Weider*, Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren, 2010; zitiert: *N/W/S/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Nedopil/Müller*, Forensische Psychiatrie, 5. Aufl. 2017; zitiert: *Nedopil/Müller*, Forensische Psychiatrie, (Seite)
- Ostendorf (Hrsg.)*, Jugendgerichtsgesetz, 12. Aufl. 2026; zitiert: *Ostendorf/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Pollähne/Woynar*, Verteidigung in Vollstreckung und Vollzug, 5. Aufl. 2014; zitiert: *Pollähne/Woynar*, (Rn)
- Quaas/Zuck/Clemens*, Medizinrecht, 4. Aufl. 2018; zitiert: *Quaas/Zuck/Clemens*, Medizinrecht, (Paragraf und Rn)
- Röttle/Wagner/Theurer*, Strafvollstreckung, 9. Aufl. 2023; zitiert: *Röttle/Wagner*, Strafvollstreckung, (Rn)
- Radtke/Hohmann (Hrsg.)*, Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2025; zitiert: *Radtke/Hohmann/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)

- Sanne/Weniger*, Soldatengesetz, 3. Aufl. 2020; zitiert: *Sanne/Weniger*, Soldatengesetz, (Paragraf und Rn)
- Satzger/Schluckebier/Werner* (Hrsg.), StGB-Kommentar, 6. Aufl. 2024; zitiert: SSW-StGB/Bearbeiter, (Paragraf und Rn)
- Satzger/Schluckebier/Werner* (Hrsg.), StPO-Kommentar, 6. Aufl. 2025; zitiert: SSW-StPO/Bearbeiter, (Paragraf und Rn)
- Schmitt/Köhler*, StPO, 68. Aufl. 2025; zitiert: *Schmitt/Köhler*, (Paragraf und Rn)
- Schneider/Volpert* (Hrsg.), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 9. Aufl. 2021; zitiert: AnwKomm/Bearbeiter, (Paragraf/Nr. des VV, Rn)
- Schomburg/Lagodny*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Aufl. 2020; zitiert: Schomburg/Lagodny/Bearbeiter, IRG, (Paragraf und Rn)
- Schuck*, Bundesjagdgesetz, 4. Aufl. 2025; zitiert: *Schuck*, (Paragraf und Rn)
- Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal*, Strafvollzugsgesetze – Bund und Länder, 7. Aufl. 2020; zitiert: SBJL/Bearbeiter, (Kapitel, Paragraf und Rn)
- Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von *Wolter*, Loseblattkommentar; zitiert: SK-StGB/Bearbeiter, (Paragraf und Rn)
- Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, herausgegeben von *Wolter*, 6. Aufl.; zitiert: SK-StPO/Bearbeiter, (Paragraf und Rn)
- Tettinger/Wank/Ennuschat*, Kommentar zur Gewerbeordnung, 8. Aufl. 2011; zitiert: *Tettinger/Wank/Ennuschat*, GewO, (Paragraf und Rn)
- Toussaint*, Kostenrecht, 55. Aufl. 2025, zitiert *Toussaint*, (Paragraf und Rn) *Tolzmänn*, Bundeszentralregistergesetz, 5. Aufl. 2015; zitiert: *Tolzmänn/Bearbeiter*, BZRG, (Paragraf und Rn)
- Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025; zitiert TK-StGB/Bearbeiter, (Paragraf und Rn)
- Ulsenheimer/Gaede*, Arztstrafrecht in der Praxis, 6. Aufl. 2020; zitiert: *Ulsenheimer/Gaede*, Arztstrafrecht, (Rn)
- Volckart/Grünebaum*, Maßregelvollzug: Das Recht des Vollzuges der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt, 8. Aufl. 2015; zitiert: *Volckart/Grünebaum*, (Rn)
- Volckart/Pollähne/Wagner*, Verteidigung in Vollstreckung und Vollzug, 5. Aufl. 2014; zitiert: *Volckart/Pollähne/Wagner*, (Teil und Rn)
- Zöller*, Zivilprozessordnung, 36. Aufl. 2026; zitiert: *Zöller/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)

Abkürzungsverzeichnis

(Die Gesetze sind im Text in der jeweils gültigen Fassung zitiert.)

A

a.	auch
a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.D.	außer Dienst
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AAK	Atemalkoholkonzentration
abgedr.	abgedruckt
abl.	ablehnend
ABMG	Autobahnmautgesetz
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abw.	abweichend
ADHS	Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätssyndrom
AE	Akteneinsicht
AentG	Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
ÄAppO	Approbationsordnung für Ärzte
AER	Akteneinsichtsrecht
AG	Amtsgericht/Aktiengesellschaft/Arbeitsgemeinschaft
AG GVG	AGGVG – Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
AGS	Anwaltsgebühren Spezial (Zs.) (Jahr und Seite)
ähnl.	ähnlich
allg. Meinung	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anlg.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt (Zs.) (Jahr und Seite)
AnwGH	Anwaltsgerichtshof
AO	Abgabenordnung
AO-StB	Der-AO-Steuerberater (Zs.) (Jahr und Seite)

Abkürzungsverzeichnis

arg. e.	argumentum ex
Art.	Artikel
ArztR	ArztRecht (Zs.) (Jahr und Seite)
AtomG	Atomgesetz
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
AufEnthG	Aufenthaltsgesetz
Aufl.	Auflage
Ausf.	ausführlich
AuslG	Ausländergesetz
AVR	Auskunftsverweigerungsrecht
AWaffV	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung
Az.	Aktenzeichen
AZR	Ausländerzentralregister
AZRG	Ausländerzentralregistergesetz
B	
B	Rechtsprechungsübersicht zum Jugendstrafrecht von Böhm in NStZ bzw. NStZ-RR
BA	Blutalkohol, Wissenschaftliche Zeitschrift für die medizinische und juristische Praxis (Jahr und Seite)
BAB	Bundesautobahn
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAK	Blutalkoholkonzentration
BÄO	Bundesärzteordnung
BAT	Bundesangestelltentarif
BayGZVJu	Bayerische Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz
BayMRVG	Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen (alte Folge Band und Seite, neue Folge Jahr und Seite)
BayStVollzG	Bayerisches Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BB	Betriebs-Berater (Zs.) (Jahr und Seite)
BBG	Bundesbeamtengesetz
BbgPJMDSG	Brandenburgisches Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetz
BbgJVollzG	Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz

XXX

BbgPsychKG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Be	Rechtsprechungsübersicht von Becker in NStZ-RR
BeckRS	beck-online Datenbank (Fundstelle)
Beil.	Beilage
BerlVerfGH	Berliner Verfassungsgerichtshof
Beschl.	Beschluss
BeschV	Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BezG	Bezirksgericht
BFH	Bundesfinanzhof
BfJ	Bundesamt für Justiz
BFSStRMG	Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (systematische Entscheidungssammlung) (Paragraf und Stichwort)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (Band und Seite)
BinSchVfG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen
BJagdG	Bundesjagdgesetz
KA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz)
Bl.	Blatt
BlnVwVfG	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung
BMG	Bundesmeldegesetz
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BND	Bundesnachrichtendienst
BNotO	Bundesnotarordnung
Bo	Rechtsprechungsreport von Bothge in ZfStrVo
BORA	Berufsordnung-Rechtsanwälte
BR	Bundesrat
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Abkürzungsverzeichnis

BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAK-Mitt.	Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer (Jahr und Seite)
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drucks	Bundesrat-Drucksache
BremJVollzDSG	Bremisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug
BremPsychKG	Bremisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
BremStVollzG	Bremisches Strafvollzugsgesetz
BremVwVfG	Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSDG	Bundesdatenschutzgesetz
BSG	Bundessozialgericht
Bsp.	Beispiel(e)
BStatG	Bundesstatistikgesetz
BStBl.	Bundessteuerblatt
BTA	Bild-Ton-Aufzeichnung
BT-Drucks	Bundestag-Drucksache
BtM	Betäubungsmittel
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis (Zs.) (Jahr und Seite)
Bu	Rechtsprechungsübersicht von Burhoff zur Rechtsprechung des OLG Hamm in Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitensachen in DAR
Buchst.	Buchstabe
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band und Seite)
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band und Seite)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVV	Beweisverwertungsverbot
BW	Baden-Württemberg
BWAGGVG	Baden-Württembergisches Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
bzgl.	bezüglich
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Bundeszentralregistergesetz

BZRGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes
bzw.	beziehungsweise
C	
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift (Zs.) (Jahr und Seite)
CD-ROM	Compact Disc Read-Only Memory
Ci	Rechtsprechungsübersicht von Cierniak in NStZ-RR
cl	Zentiliter
CR	Computer und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
D	
D	Rechtsprechungsübersicht von Dallinger in MDR
d.A.	der Akte
d.h.	das heißt
DAR	Deutsches Autorecht (Zs.) (Jahr und Seite)
DAV	Deutscher Anwaltverein
DB	Der Betrieb (Zs.) (Jahr und Seite)
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/n
diff.	differenzierend
DM	Deutsche Mark
DNA	Desoxyribonukleinsäure
Dö/Dr	Rechtsprechungsübersicht von Döllel und Dreßen zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
DÖD	Der öffentliche Dienst (Zs.) (Jahr und Seite)
DRB	Deutscher Richterbund
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
Drucks	Drucksache
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zs.) (Jahr und Seite)
E	
ED	Erkennungsdienstliche Maßnahme
e.V.	eingetragener Verein
E/J	Rechtsprechungsübersicht von Ernesti/Jürgensen zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA

Abkürzungsverzeichnis

E/L	Rechtsprechungsübersicht von Ernesti/Lorenzen zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGE	Ehrengerichtliche Entscheidungen (bis 1963 Bände arabisch beziffert, ab 1963 Bände römisch beziffert)
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EGWStG	Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetzbuch
EichG	Eichgesetz
EichO	Eichordnung
Einl.	Einleitung
einschr.	einschränkend
Einzelh.	Einzelheiten
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
EN	Eilnachrichten
EÖB	Eröffnungsbeschluss
Erg.-Heft	Ergänzungsheft
Erl.	Erläuterung
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift (Jahr und Seite)
EUR	Euro
EuRHÜbk	Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
EuRhÜbk	Übereinkommen – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
EV	Ermittlungsverfahren
evtl.	eventuell
F	
F.	Fach
f.	folgende
FA	Fachanwalt
FAER	Fahreignungsregister
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008
FamFR	Familienrecht und Familienverfahrensrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
XXXIV	

FEB	Fahrerlaubnisbehörde(n)
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung
ff.	fortfolgende
FG	Festgabe
Fn	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
Fr	Rechtsprechungsübersicht von Franke in NSTZ
FS	Festschrift
FS	Forum Strafvollzug (Zs.) (Jahr und Seite)
G	
g	Gramm
G 10-Gesetz	Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G10)
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zs.) (bis 1933 nach Band und Seite, ab 1953 nach Jahr und Seite)
GBA	Generalbundesanwalt
gem.	gemäß
GESTA	Stand der Gesetzgebung des Bundes (Informationssystem)
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
grds.	Grundsätzlich
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
GS	Gedächtnisschrift
GStA	Generalstaatsanwalt/Generalstaatsanwaltschaft
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVGA	Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher
GVP	Geschäftsverteilungsplan
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
GZR	Gewerbezentralregister

H

H	Rechtsprechungsübersicht von Holtz in MDR
h.M.	herrschende Meinung
HandwO	Handwerksordnung
HB	Haftbefehl
He	Rechtsprechungsübersicht von Herlan in MDR
hess.	Hessische
HESr	Höchstgerichtliche Entscheidungen (Band und Seite)
Hinw.	Hinweis
HmbStVollzG	Hamburgisches Strafvollzugsgesetz
HmbJVollzDSG	Hamburgisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug
HMaßrVollzG	Gesetz über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (Hessen)
HmbStVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HmbStVollzG)
HmbVwVfG	Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz
HRN	Hamburger Rechtsnotizen (Online-Zs.) (Jahr und Seite)
HRRS	Höchstgerichtliche Rechtsprechung Strafrecht (Online-Zs.) (Jahr und Nummer)
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HStVollzG	Hessisches Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung
HV	Hauptverhandlung
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

I

i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.d.	im Sinne des
i.S.e.	im Sinne einer/s
i.S.v.	im Sinne von
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
IFG	Informationsfreiheitsgesetz

IMSI	International Mobile Subscriber Identity
INF	Information über Steuer und Wirtschaft (Zs.) (Jahr und Seite)
Info also	Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht (Zs.) (Jahr und Seite)
InfSG	Infektionsschutzgesetz
INPOL	Informationssystem der Landespolizeien
InsO	Insolvenzordnung
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
IStGHG	Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof
J	
JA	Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen (Zs.) (Jahr und Seite)
JBl. RP	Justizblatt Rheinland-Pfalz (Jahr und Seite)
jew.	Jeweils
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JI-RL	Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates
JM NRW	Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
JMBL. NW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau (Zs.) (Jahr und Seite)
JStG	Journal für Strafrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
JStG 2009	Jahressteuergesetz 2009
JuMoG	Justizmodernisierungsgesetz
Jura	Juristische Ausbildung (Zs.) (Jahr und Seite)
JurBüro	Juristisches Büro (Zs.) (Jahr u. Seite)
JuS	Juristische Schulung (Zs.) (Jahr und Seite)
Justiz	Die Justiz – Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg (Jahr und Seite)
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
JVollzDSG Bln	Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin
JVollzDSG M-V	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug des Landes Mecklenburg-Vorpommern
JVollzDSG NRW	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen

Abkürzungsverzeichnis

JVollzDSG SH	Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug
JVollzGB BW	Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch)
JVollzGB I BW	Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg Buch 1 (Gemeinsame Regelungen und Organisation)
JVollzGB III BW	Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg Buch 3 (Strafvollzug)
JVollzGB I LSA	Erstes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt
JVollzGB IV LSA	Viertes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt – Datenschutz –
JW	Juristische Wochenschrift (Zs.) (Jahr und Seite)
JZ	Juristenzeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
K	
K	Rechtsprechungsübersicht von Kusch in NSTZ bzw. NSTZ-RR
K&R	Kommunikation und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
Kap.	Kapitel
KCanG	Konsumcannabisgesetz
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
kg	Kilogramm
KJ	Kritische Justiz (Zs.) (Jahr und Seite)
KK	Karlsruher Kommentar
Komm.	Kommentierung(en)
KrGer	Kreisgericht
Krim	Kriminalistik (Zs.) (Jahr und Seite)
krit.	Kritisch(er)
KronzG	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten
KrWaffKontrG	Kriegswaffenkontrollgesetz
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie
KURS	Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern
KV	Kassenärztliche Vereinigung
KV GKG	Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes
KZV	Kassenzahnärztliche Vereinigung

L

L	Rechtsprechungsübersicht von Lorenzen zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
l	Liter
L/M	Lindenmaier/Möhring – Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs (Nummer und Paragraf)
L/Sch	Rechtsprechungsübersicht von Lorenzen/Schiemann zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
L/T	Rechtsprechungsübersicht von Lorenzen/Thamm zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
Lit.- Hinw.	Literaturhinweise
LJVollzDSG RhPf	Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetz (Rheinland-Pfalz)
LJVollzG RhPf	Landesjustizvollzugsgesetz (Rheinland-Pfalz)
LKA	Landeskriminalamt
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
Ls.	Leitsatz
LSG	Landessozialgericht
LStVollzG SH	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein
LVwG SH	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
LVwVfG BW	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg
LVwVfG RhPf	Landesverwaltungsverfahrensgesetz (Rheinland-Pfalz)

M

M	Rechtsprechungsübersicht von Miebach in NStZ bzw. NStZRR
m.	mit
m. abl. Anm.	mit ablehnender Anmerkung
m. Bsp.	Mit Beispiel
m. zahlr. Weit.	Nachw. Mit zahlreichen weiteren Nachweisen
m. zust. Anm.	mit zustimmender Anmerkung
m.E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
M/K	Rechtsprechungsübersicht von Miebach/Kusch in NStZ bzw. NStZ-RR
Ma	Rechtsprechungsübersicht von Matzke in NStZ
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zs.) (Jahr und Seite)

Abkürzungsverzeichnis

MedR	Medizinrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MFunkVG Bln	Mobilfunkverhinderungsgesetz Berlin
MinBl. NW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
ml	Milliliter
MMR	MultiMedia und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MPU	Medizinisch-Psychologische Untersuchung
MRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Menschenrechtskonvention)
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Zs.) (Jahr und Seite)
MüKo	Münchener Kommentar
MuSchG	Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter
MVollzG RhPf	Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln (Rheinland-Pfalz)
MVollzG LSA	Maßregelvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt
MVollzKostZustVO BR	Verordnung über die Zuständigkeit für die Erhebung von Kosten der Unterbringung im Maßregelvollzug in Bremen
N	
n.F.	neue Fassung
n.v.	nicht veröffentlicht
Nachw.	Nachweis
Nds.Rpfl.	Niedersächsische Rechtspflege (Zs.) (Jahr und Seite)
NdsAGGVG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
NdsMVollzG	Niedersächsisches Maßregelvollzugsgesetz
NJ	Neue Justiz (Zs.) (Jahr und Seite)
NJVollzG	Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zs.) (Jahr und Seite)
NJW-Spezial	Schnell-Information der Neuen Juristischen Wochenschrift (Beilage zur NJW) (Jahr und Seite)
NK	Neue Kriminalpolitik (Zs.) (Jahr und Seite)
npS	Neue Psychogene Stoffe
Nr.	Nummer(n)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NstE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht (Zs.) (Vorschrift und laufende Nummer)
XL	

NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Jahr und Seite)
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report (Zs.) (Jahr und Seite)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Jahr und Seite)
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report (Zs.) (Jahr u. Seite)
NWVB	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (Zs.) (Jahr und Seite)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NWB	Steuer-und Wirtschaftsrecht (Zs.) (Fach und Seite)
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (Zs.) (Jahr und Seite)
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (Zs.) (Jahr und Seite)

O

o.	oben/obige
o.a.	oben angeführt
o.Ä.	oder Ähnliche/s
OLG	Oberlandesgericht
OLG-NL	OLG-Rechtsprechung Neue Länder (Zs.) (Jahr und Seite)
OLGR	OLG-Report
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf-und Strafverfahrensrecht (Paragraf und Seite; ab 1983 Paragraf und Nummer)
OpferRRG	Opferrechtsreformgesetz
OpferschutzG	Opferschutzgesetz
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität
Öst. VerfGH	Verfassungsgerichtshof Österreich
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWi	Ordnungswidrigkeit
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

P

PA	Prozessrecht Aktiv (Zs.) (Jahr undSeite)
PAO	Patentanwaltsordnung
PC	Personal Computer
Pf	Rechtsprechungsübersicht von Pfeiffer in NStZ
PfIR	Pflegerecht (Zs) (Jahr und Seite)
Pf/M	Rechtsprechungsübersicht von Pfeiffer/Miebach in NStZ
PKH	Prozesskostenhilfe

Abkürzungsverzeichnis

PKHFV	Verordnung zur Verwendung eines Formulars für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe
Pkw	Personenkraftwagen
PM	Pressemitteilung
POLAS	PolizeiAuskunftsSystem
Polizei	Die Polizei (Zs.) (Jahr und Seite)
PostG	Postgesetz
PStR	Praxis Steuerstrafrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
PsychKG Bln	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Berlin)
PsychKG M-V	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen mit psychischen Krankheiten (Mecklenburg-Vorpommern)
PsychKHG BW	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Baden-Württemberg)
R	
R&P	Recht und Psychiatrie (Zs.) (Jahr und Seite)
RA	Rechtsanwalt
rd.	Rund
Rdn	Randnummer (interner Verweis)
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RDV	Recht der Datenverarbeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
Recht	Das Recht (Zs.) (Jahr und Nummer)
ResG	Gesetz über die Rechtsstellung der Reservisten
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Band und Seite)
RhPf	Rheinland-Pfalz
RiLi	Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts (Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs)
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RL	Richtlinie
RMB	Rechtsmittelbelehrung
Rn	Randnummer (externer Verweis)
Ro	Rechtsprechungsübersicht von Roth in NSTZ
RP	Rheinland-Pfalz
R&P	Recht und Psychiatrie (Zs.; Jahr und Seite)
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zs.) (Jahr und Seite)
RpflEntlG	Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege (Rechtspflegeentlastungsgesetz)
XLII	

RPflG	Rechtspflegengesetz
Rspr.	Rechtsprechung
Rspr.-Nachw.	Rechtsprechungs-Nachweise
RuP	Recht und Politik (Zs.) (Jahr und Seite)
RuP	Recht und Psychiatrie (Zs.) (Jahr und Seite)
Rüth	Rechtsprechungsübersicht von Rüth zur Rechtsprechung des BayObLG in DAR
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
RVGreport	RVGreport (Zs.) (Jahr und Seite)
S	
S.	Satz/Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
SaarJVollDSG	Saarländisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz
SaarMRVG	Gesetz über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (Saarland)
SächsJVollDSG	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (Sachsen)
SächsPsychKHG	Sächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsStVollzG	Sächsisches Strafvollzugsgesetz
SächsVerfGH	Sächsischer Verfassungsgerichtshof
SBJL	Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Zs.) (Jahr und Seite)
SchwarzArbG	Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
sen.	Senior
SG	Soldatengesetz
SGB I	Sozialgesetzbuch
SGB-III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB-IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –
SGB-XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
SH	Sonderheft

Abkürzungsverzeichnis

SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen
SIM	Subscriber Identity Module
SJStVollzG	Saarländisches Jugendstrafvollzugsgesetz
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
SLStVollzG	Saarländisches Strafvollzugsgesetz
SMS	Short Message Service
sog.	sogenannte/r/s
Sp	Rechtsprechungsübersicht von Spiegel in DAR
SprengG	Sprengstoffgesetz
SSW	Satzger/Schluckebier/Werner
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StA	Staatsanwalt/Staatsanwaltschaft
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StB	Strafbefehl
Stbg	Steuerberatung (Zs.) (Jahr und Seite)
StGB	Strafgesetzbuch
StORMG	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs
StPO	Strafprozessordnung
Str.	Straße
str.	streitig
StraFo	StrafverteidigerForum (Zs.) (Jahr und Seite)
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
StrRR	StrafRechtsReport (Zs.; Monat/Jahr und Seite oder Jahr und Seite)
StrUG NRW	Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen
StrVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
StUG	Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
StV	Strafverteidiger (Zs.) (Jahr und Seite)
StV-S	Strafverteidiger Spezial (Zs.) (Jahr und Seite)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVK	Strafvollstreckungskammer/Strafvollstreckungskammern
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung
StVollzG Bln	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin
StVollzG BR	Bremisches Strafvollzugsgesetz
StVollzG M-V	Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

StVollzG NRW	Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen
SV	Sachverständige(r)
SVwVfG	Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz
T	
T	Rechtsprechungsübersicht von Tolksdorf zur Rechtsprechung des BGH in DAR
teilw.	teilweise
THC	Tetrahydrocannabinol
ThürJVollzDSG	Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetz
ThürJVollzGB	Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch
ThürMRVG	Thüringer Maßregelvollzugsgesetz
ThürVerfGH	Thüringer Verfassungsgerichtshof
ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
TKEntschNeuOG	Gesetzes zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung
TKG	Telekommunikationsgesetz
TKÜErwG	Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21.12.2007
TKÜV	Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (Telekommunikations-Überwachungsverordnung)
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TÜ	Telefonüberwachung
TÜV	Technischer Überwachungs-Verein
U	
u.	unten
u.a.	unter anderem/und andere/unten angegebenen
u.Ä.	und Ähnlichem/Ähnliches
u.U.	unter Umständen
U-Haft	Untersuchungshaft
umstr.	umstritten
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung

V

v.	vom/von/vor
VA	Verkehrsrecht Aktuell (Zs.) (Jahr und Seite)
VB	Vorführungsbefehl
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (Zs.) (Jahr und Seite)
VD	Verkehrsdienst (Zs.) (Jahr und Seite)
VE	Verdeckter Ermittler
Verbrechens- bekämpfungsgG	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessbekämpfungs- ordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz)
Verf.	Verfasser
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
Vfg.	Verfügung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Visa-WarndateiG	Visa-Warndateigesetz
VM	Verkehrsrechtliche Mitteilungen (Zs.) (Jahr und Nummer)
VO	Verordnung
vol.	Volumen
Vorbem.	Vorbemerkung
VO MRVG NRW	Verordnung zur Umsetzung des Maßregelvollzugsgesetzes (Nordrhein- Westfalen)
VOÜE-StVollzG	Verordnung zur Übertragung von Entscheidungen nach den §§ 116, 117, 138 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes auf das Oberlandesgericht Hamm
VP	Vertrauensperson
VRR	VerkehrsRechtsReport (Zs.) (Band und Seite)
VRS	Verkehrsrechtssammlung (Zs.) (Band und Seite)
VSSAR	Vierteljahresschrift für Sozial- und Arbeitsrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
VuR	Verbraucher und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
VV RVG	Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz
VZR	Verkehrszentralregister
W	
WaffG	Waffengesetz
WaffVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz
WBK	Waffenbesitzkarte
WDO	Wehrdisziplinarordnung
weit.	weitere
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer und Strafrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
WStG	Wehrstrafgesetz
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
WSFPP	Werkstattsschriften für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie (Zs.) (Jahr und Seite)
Z	
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
zahlr.	zahlreich(en)
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis (Fach und Seite; aber 2025 Jahr und Seite)
ZD	Zeitschrift für Datenschutz (Zs.) (Jahr und Seite)
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (Jahr und Seite)
ZFE	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (Jahr und Seite)
ZfF	Zeitschrift für das Fürsorgewesen (Zs.) (Jahr und Seite)
zfs	Zeitschrift für Schadensrecht (Jahr und Seite)
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug (Jahr und Seite)
Ziff.	Ziffer
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (Online-Zs.) (Jahr und Seite)
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (Zs.) (Jahr und Seite)
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium(Zs.) (Jahr und Seite)
ZMGR	Zeitschrift für das gesamte Medizin- und Gesundheitsrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zs.) (Jahr und Seite)
Zs.	Zeitschrift

Abkürzungsverzeichnis

ZSchG	Zeugenschutzgesetz
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
ZSHG	Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz
ZStV	Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Zs.) (Band und Seite)
ZUM	Zeitschrift für Urheber und Medienrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
zust.	zustimmend
ZustVO-Justiz	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung (Niedersachsen)
zutr.	zutreffend
ZVI	Zeitschrift für Verbraucherinsolvenz (Zs.) (Jahr und Seite)
ZVR	Zeugnisverweigerungsrecht
zw.	zweifelhaft
zzgl.	zuzüglich
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess (Zs.) (Jahr, Seite und Band)

Teil A: Bewährung, Fahrerlaubnis und Sicherungsverwahrung

Bewährung, Allgemeines

1

Literaturhinweise: **Allstadt**, Das Verhältnis von Führungsaufsicht und parallellaufender Bewährungsstrafe gem. § 68g StGB, NSiZ 2025, 588; **Boetticher**, Zum Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung, NSiZ 1991, 1; **Bohlender**, Widerruf früherer Strafaussetzung durch das erkennende Gericht – Eine Anregung zur Verfahrensbeschleunigung, NSiZ 1999, 493; **Detter**, Zum Strafzumessungsrecht, NSiZ 2024, 655; **Doleisch von Dolsperg**, Strafaussetzung zur Bewährung – Probleme aus der Praxis, StraFo 2005, 45; **Dünkel/Flügge/Lösch/Pörksen**, Plädoyer für verantwortungsbewusste und rationale Reformen des strafrechtlichen Sanktionssystems und des Strafvollzugs, ZRP 2010, 175; **Grube**, Die Strafaussetzung zur Bewährung, Jura 2010, 759; **Heydenreich**, Zwingt die Umsetzung der EU-Rahmenbeschlüsse Freiheitsstrafen und Bewährungsüberwachung zur Vollstreckung unverhältnismäßiger oder auf rechtsstaatswidrigen Verfahren beruhender Sanktionen in Deutschland?, StraFo 2015, 8; **Hillenbrand**, Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung – Voraussetzungen und Verfahren, ZAP F.22, S. 799; **Kropp**, Das Rechtsinstitut der Bewährung, JA 1999, 500; *ders.*, Heilung von Auflagen- und Weisungsverstößen im Bewährungsrecht, NJ 2005, 397; **Lembert**, Die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Entscheidung über einen Bewährungswiderruf, NJW 2001, 3528; **Meyer/Stahlmecke**, Die Strafaussetzung zur Bewährung, NJW 2022, 3765; **Peglau**, Prognose (§§ 56, 64 StGB) bei Aburteilung einer in laufender Bewährungszeit begangenen neuen Straftat und Widerrufsentscheidung nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB, GA 2004, 288; **Schäfer/Sander**, Strafaussetzung zur Bewährung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, BewH 2000, 186; **Schneider**, Verständigung in der Berufungsinstanz, NZWiSt 2015, 1; **van Endern**, Tod des Verurteilten im Bewährungsverfahren, NSiZ 2019, 442.

2

1. Die nachfolgenden Ausführungen behandeln die Strafaussetzung zur Bewährung gegen **Erwachsene**. Die Besonderheiten im Verfahren gegen Jugendliche werden unter → *Bewährung, Jugendliche*, Teil A Rdn 84 ff. dargestellt.

3

2. Bei knapp 75 % aller Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren wird die Vollstreckung zur **Bewährung** ausgesetzt (SSW-StGB/*Mosbacher*, § 56 Rn 1). Die Strafaussetzung ist aber weder ein „Freispruch zweiter Klasse“, noch stellt sie eine Garantie für fortwährende Freiheit dar: Im Jahr 2011 (seither hat das Statistische Bundesamt keine Zahlen mehr erhoben) endeten 22,8 % der Unterstellungen unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers nicht durch Straferlass, sondern durch den **Widerruf** der Strafaussetzung (MüKo-StGB/*Groß/Kett-Straub*, § 56f Rn 5).

4

3. Schon aufgrund dieses nach wie vor recht hohen Widerrufsrisikos sollte sich die Prüfung, ob gegen die im Erkenntnisverfahren ergangenen Entscheidungen ein Rechtsmittel eingelegt werden soll oder nicht, nicht nur auf das Urteil selbst beschränken, sondern sich auch auf den Bewährungsbeschluss erstrecken. Ergeben sich hierbei Anhaltspunkte für die Rechtswidrigkeit einzelner oder mehrerer Regelungen, kann mit der **Beschwerde** gem. § 305a Abs. 1 gegen den Beschluss vorgegangen werden, auch wenn die Entscheidung des Gerichts im Übrigen akzeptiert werden soll (→ *Bewährung, Bewährungsbeschluss*, Teil A Rdn 53).

5

👉 Zwar kann ein Widerruf der Strafaussetzung nicht auf einen Verstoß gegen rechtswidrige Auflagen oder Weisungen gestützt werden, und die Rechtmäßigkeit der Anordnungen wird im Widerrufsverfahren auch dann nochmals geprüft, wenn der Verurteilte insoweit keine Beanstandungen vorträgt (→ *Bewährung, Widerruf, Auflagenverstoß*, Teil A Rdn 342; → *Bewährung, Widerruf, Weisungsverstoß*, Teil A Rdn 429), Dennoch ist ein **frühzeitiges Handeln vorzugswürdig**, denn nur so kann **zeitnah** Rechtsklarheit und damit auch Rechtssicherheit für den Verurteilten geschaffen werden.

4. Erweisen sich Auflagen und Weisungen zunächst als nicht zu beanstanden, zeichnet sich dann aber im Laufe der Bewährungszeit ab, dass der Verurteilte,¹ z.B. wegen einer **nach Urteilsrechtskraft** eingetre-

6

¹ Soweit nachfolgend männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts gleichermaßen.

tenen **Verschlechterung** in seinen Lebensverhältnissen, zu ihrer Erfüllung nicht in der Lage sein wird, sollte **nicht abgewartet** werden, ob es zu einem Widerrufsanspruch der StA kommt oder nicht. Denn aus einem bloßen Zuwarten des Gerichts wird sich häufig kein dem Widerruf entgegenstehender Vertrauensschutz ableiten lassen, und der Ausgang eines Widerrufsverfahrens ist oftmals ungewiss. Darüber hinaus führt eine langanhaltende Untätigkeit ggf. auch zu einer **Verringerung der Reaktionsmöglichkeiten**: hält das Widerrufsgericht bspw. eine Arbeitsauflage trotz neu hinzugetretener Umstände weiterhin für rechtmäßig, wird sich ein Widerruf – wenn überhaupt – allenfalls noch durch eine **nachträgliche Erfüllung** der Auflage vermeiden lassen (→ *Bewährung, Widerruf, Auflagenverstoß*, Teil A Rdn 350. Bleibt der Verurteilte zu lange untätig, wird diese Möglichkeit aber oftmals schon aus Zeitgründen ausscheiden.

👉 **Vorzugswürdig** erscheint es daher, **alsbald** nach dem Auftreten eines Problems bei der Auflagen-erfüllung auf eine **Abänderung** des Bewährungsbeschlusses gem. § 56e StGB hinzuwirken (→ *Bewährung, nachträgliche Entscheidungen*, Teil A Rdn 190). Oftmals lassen sich so **Zahlungs-erleichterungen** oder eine Reduzierung von Geld- oder Arbeitsauflagen und damit **Sicherheit** für den Verurteilten erreichen.

- 7 5. Kommt es zum **Widerruf** der Strafaussetzung, ist das weitere Vorgehen **mehrstufig** zu prüfen, und zwar in folgenden Schritten:
- a) Im Falle neuerlicher Straffälligkeit: Steht die neue Tat bereits hinreichend sicher fest, etwa aufgrund eines **rechtskräftigen Urteils** oder eines **Geständnisses vor einem Richter** (→ *Bewährung, Widerruf, neuerliche Straffälligkeit*, Teil A Rdn 361)?
 - b) Im Falle eines Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen: Ist die **Auflage/Weisung rechtmäßig** (→ *Bewährung, Auflagen*, Teil A Rdn 9 ff.; → *Bewährung, Weisungen*, Teil A Rdn 249 ff.)?
 - c) Begründet die neue Straftat/der Weisungsverstoß eine **negative Kriminal- und Sozialprognose** (**Achtung**: Bei einem Verstoß gegen Auflagen **entfällt** dieser Prüfungsschritt; → *Bewährung, Widerruf, Auflagenverstoß*, Teil A Rdn 340 ff.; → *Bewährung, Widerruf, neuerliche Straffälligkeit*, Teil A Rdn 351 ff.; → *Bewährung, Widerruf, Weisungsverstoß*, Teil A Rdn 426 ff.)?
 - d) Wenn die neue Straftat bzw. der Verstoß gegen Auflagen und/oder Weisungen feststeht: Reichen **mildere Maßnahmen** i.S.d. § 56f Abs. 2 StGB aus (→ *Bewährung, Widerruf, Absehen*, Teil A Rdn 286 ff.)?
 - e) Wurde der Verurteilte **ordnungsgemäß angehört** und war die Vorgehensweise des Gerichts auch sonst **frei von Verfahrensfehlern** (→ *Bewährung, Widerruf, Allgemeines*, Teil A Rdn 311 ff.)?
 - f) Wenn sich der Widerruf nicht vermeiden lässt: Wurden erbrachte Leistungen des Verurteilten gem. § 56f Abs. 3 StGB korrekt **angerechnet** (→ *Bewährung, Widerruf, Anrechnung von Leistungen*, Teil A Rdn 328 ff.)?
- 8 6. Kann sich der Verurteilte **nicht selbst verteidigen**, kann er in **entsprechender** Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO die Beordnung eines **Pflichtverteidigers** beantragen. Bei der Prüfung der Beordnungsvoraussetzungen sind **ausschließlich die Gegebenheiten des Vollstreckungsverfahrens** maßgebend, auf etwaige Schwierigkeiten im Erkenntnisverfahren kommt es nicht an. Eine im Erkenntnisverfahren vorgenommene Beordnung entfaltet im Vollstreckungsverfahren **keine Fortwirkung** (→ *Bewährung, Widerruf, notwendige Verteidigung*, Teil A Rdn 375).

Siehe auch: → *Bewährung, Auflagen*, Teil A Rdn 9; → *Bewährung, Bewährungsbeschluss*, Teil A Rdn 39; → *Bewährung, Bewährungshilfe*, Teil A Rdn 61; → *Bewährung, Bewährungszeit*, Teil A Rdn 72; → *Bewährung, nachträgliche Entscheidungen*, Teil A Rdn 190; → *Bewährung, Straferlass*, Teil A Rdn 202; → *Bewährung, Überwachung*, Teil A Rdn 226; → *Bewährung, Verwarnung mit Strafvorbehalt*, Teil A Rdn 236; → *Bewährung, Weisungen*, Teil A Rdn 249; → *Bewährung, Widerruf, Absehen*, Teil A Rdn 286; → *Bewährung, Widerruf, Allgemeines*, Teil A Rdn 298; → *Bewährung, Widerruf, Anrechnung von Leistungen*, Teil A Rdn 328; → *Bewährung, Widerruf, Auflagenverstoß*, Teil A Rdn 340; → *Bewährung, Widerruf, neuerliche Straffälligkeit*, Teil A Rdn 351; → *Bewährung, Widerruf*,

notwendige Verteidigung, Teil A Rdn 387; → *Bewährung, Widerruf, vorläufige Maßnahmen*, Teil A Rdn 403; → *Bewährung, Widerruf, Weisungsverstoß*, Teil A Rdn 426; → *Allgemeine Gebührenfragen, Allgemeines*, Teil J Rdn 1 m.w.N.

Bewährung, Auflagen

9

Das Wichtigste in Kürze:

1. Bewährungsauflagen haben Sanktionscharakter. Sie dienen der Genugtuung für das vom Verurteilten begangene Unrecht.
2. Der Katalog des § 56b Abs. 2 StGB ist abschließend.
3. Festsetzung und Ausgestaltung der Auflagen liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts.
4. Allen Auflagen gemein ist, dass an den Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden dürfen.
5. Die Bewährungsauflagen müssen klar, hinreichend bestimmt und in ihrer Einhaltung überprüfbar sein. Der Verurteilte muss dem Bewährungsbeschluss unmissverständlich entnehmen können, unter welchen Umständen die „rote Linie“ überschritten ist, also der Widerruf der Strafaussetzung droht.
6. Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt jedoch nicht, dass Auflagen und Weisungen durch das Gericht bis ins Letzte präzisiert werden.
7. Kommt es zu Gesprächen mit dem Ziel einer Verständigung i.S.d. § 257c StPO, muss das Gericht den Angeklagten auch über mögliche Bewährungsauflagen in Kenntnis setzen.

Literaturhinweise: **Albrecht/Schädler**, Die gemeinnützige Arbeit auf dem Weg zur eigenständigen Sanktion?, ZRP 1988, 278; **Böhm**, Gemeinnützige Arbeit als Strafe, ZRP 1998, 360; **Cordes/Reichling**, Zur „richtigen“ Bemessung von Geldauflagen nach § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO, NSZ 2024, 5; **Engler**, Sollen sich Verbrechen lohnen?, VersR 1994, 1036; **Feuerhelm**, Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion – Bilanz und Perspektiven, BewH 1998, 323; **Groß**, Zum Postulat der Bestimmtheit bei strafrechtlichen Auflagen und Weisungen, Festschrift Heintschel-Heinegg, 162; **Hillenbrand**, Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung – Voraussetzungen und Verfahren, ZAP F.22, S. 799; **Horn**, Die Bemessung der Geldauflage nach § 56b Abs. 2 Nr. 2 StGB – tatsächlich ein Rechtsproblem, StV 1992, 537; **Kaetzler**, Absprachen im Strafverfahren und Bewährungsauflagen, wistra 1999, 253; **Kintzi**, Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren, DRiZ 1998, 65; **Peglau**, Der Opferschutz im Vollstreckungsverfahren, ZRP 2004, 39; **Piehlner/Weiß**, Das Verhältnis zwischen strafrechtlicher Bewährungsaufgabe und zivilrechtlichem Schadenersatzanspruch, JR 2021, 616; **Schneider**, Verständigung in der Berufungsinstanz, NZWiSt 2015, 1; s.a. die Hinweise in → *Bewährung, Allgemeines*, Teil A Rdn 2.

10

1. Bewährungsauflagen haben Sanktionscharakter. Sie dienen der Genugtuung für das vom Verurteilten begangene Unrecht (MüKoStGB/Groß/Kett-Straub, § 56b Rn 2) und sollen ein **spürbares Übel** darstellen (OLG Köln, Beschl. v. 8.3.2005 – 2 Ws 60/05, NJW 2005, 1671; abw. KG, Beschl. v. 20.11.2015 – 2 Ws 234/15 [Auflagen dienen nicht nur der Sanktionierung des begangenen Unrechts]). Festgesetzt werden sie durch den mit dem Urteil zu verkündenden **Bewährungsbeschluss** oder, wenn die Voraussetzungen des § 56e StGB oder des § 56f Abs. 2 Nr. 1 StGB vorliegen, **nachträglich** durch Beschluss gem. § 453 Abs. 1 StPO (→ *Bewährung, Bewährungsbeschluss*, Teil A Rdn 39 ff.; → *Bewährung, nachträgliche Entscheidungen*, Teil A Rdn 190 ff.; → *Bewährung, Widerruf, Absehen*, Teil A Rdn 286 ff., zu **Jugendlichen** → *Bewährung, Jugendliche, Weisungen, Auflagen*, Teil A Rdn 130 ff.).

11

2.a) Der Katalog des § 56b Abs. 2 StGB ist abschließend (Fischer, § 56 Rn 5; Lackner/Kühl/Heger, § 56b Rn 3). Dem Verurteilten kann auferlegt werden,

12

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten **Schaden wiedergutzumachen**,
2. einen **Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung** zu zahlen, wenn dies im Hinblick auf die Tat und die Persönlichkeit des Täters angebracht ist,
3. **sonst gemeinnützige Leistungen** zu erbringen,
4. einen **Geldbetrag zugunsten der Staatskasse** zu zahlen.

- 13 b)** Weitergehende Regelungen sind vom Gesetz **nicht gedeckt**. Der Verurteilte darf deshalb nicht im Wege der Auflage verpflichtet werden, **Wertersatz** zu leisten, eine **Geldstrafe** (Fischer, § 56b Rn 8b) oder einen **Einziehungsbetrag** (OLG Jena, Beschl. v. 6.3.2025 – 1 Ws 80/25, NZWiSt 2025, 412) zu bezahlen oder **das Bundesgebiet zu verlassen** (LG Landshut StV 2008, 83). Ferner darf er ebenso wie im Erkenntnisverfahren **nicht zur Selbstbeziehung** gezwungen werden. Auch eine Mitwirkung bei der Feststellung seiner Einkommensverhältnisse oder gar deren vollständige Offenlegung darf nicht verlangt werden (BVerfG NSTZ 1995, 25). Nicht von einer Ermächtigungsgrundlage umfasst und überdies mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar ist ferner die Anordnung, zur Ermöglichung einer Schadenswiedergutmachungsaufgabe unverzüglich ein Arbeitsverhältnis zu beginnen (BVerfGE 58, 358).
- 14** Trifft das Gericht eine von § 56b Abs. 2 StGB nicht gedeckte Anordnung, ist die „Auflage“ **rechtswidrig** mit der Folge, dass ein Verstoß hiergegen **nicht** als Grundlage für einen Widerruf der Strafaussetzung herangezogen werden kann (BVerfG NSTZ 1995, 25; OLG Dresden StV 2013, 393; OLG Frankfurt NSTZ-RR 2003, 199; Tübinger Kommentar/Kinzig, § 56b Rn 8).

☞ Das Gericht hat die Rechtmäßigkeit der Auflage im Widerrufsverfahren **von Amts wegen** zu prüfen. Eine rechtswidrige Anordnung rechtfertigt den Widerruf der Strafaussetzung daher auch dann nicht, wenn sich der Verurteilte selbst nicht auf die Unzulässigkeit beruft (OLG Frankfurt NSTZ-RR 2003, 199; → *Bewährung, Widerruf, Auflagenverstoß*, Teil A Rdn 342).

- 15 3.** Festsetzung und Ausgestaltung der Auflagen liegen im **pflichtgemäßen Ermessen** des Gerichts. Es können **mehrere Auflagen nebeneinander** verhängt werden, und auch eine **Kombination von Auflagen und Weisungen** ist möglich.

☞ In derartigen Fällen ist jedoch ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die Erfüllung der erteilten Auflagen bzw. Weisungen für den Verurteilten nicht **unzumutbar** wird. Eine Unzumutbarkeit kann sich auch aus dem Zusammentreffen von für sich genommen jeweils unbedenklichen Auflagen und Weisungen ergeben.

- 16 a)** Das Gericht kann dem Verurteilten auferlegen, den durch die Tat verursachten **Schaden wiedergutmachen** (§ 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB). Unter Schaden ist die vom Geschädigten erlittene **Vermögens-einbuße** zu verstehen. Auch ein Anspruch auf **Schmerzensgeld** ist umfasst, nicht aber Gerichtskosten (Fischer, § 56b Rn 6).
- 17 aa)** Der Schadenswiedergutmachungsaufgabe gebührt gegenüber den anderen Auflagen der **Vorrang** (§ 56b Abs. 2 S. 2 StGB; Fischer, a.a.O.; LK-Hubrach, § 56b Rn 12). Dieser Vorrang wird in der Praxis nicht selten zugunsten einer zusätzlichen Sanktion in Form einer Arbeitsauflage oder durch die Bestimmung anderer Zahlungsempfänger (gemeinnützige Einrichtung, Staatskasse) **vernachlässigt**. Dahinter steckt regelmäßig der Gedanke, dass der Verurteilte doch ohnehin zivilrechtlich zur Schadenswiedergutmachung verpflichtet sei und es daher an einem eigenständigen Sanktionscharakter fehle. Eine solche Wertung ist jedoch mit der Grundentscheidung des Gesetzgebers **nicht vereinbar**.

☞ Der **Geschädigte** hat aber trotz des Vorrangs der Schadenswiedergutmachung **keinen Anspruch** darauf, dass eine entsprechende Auflage verhängt wird und kann dementsprechend ein solches Begehren auch nicht durchsetzen (BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg, § 56c Rn 5).

- 18 bb)** Mit der Auflage soll ein Ausgleich des **zivilrechtlichen** Schadens herbeigeführt werden. Die Höhe der Auflage ist deshalb nach h.M. an die zivilrechtliche Lage **gekoppelt** (Fischer, StGB, § 56b Rn 6; a.A. Piehler/Weiß, JR 2021, 616: die Höhe der Auflage könne den zivilrechtlichen Anspruch übersteigen, es sei insbesondere bei Vorsatztaten ein „Sühne- und Präventionszuschlag“ möglich). Dies schließt die Berücksichtigung eines **Mitverschuldens** des Geschädigten ein (Fischer, a.a.O.; MüKo-StGB/Groß/Kett-Straub, § 56b Rn 12). Es besteht aber **keine Bindung** des Strafrichters an ein Zivilurteil (OLG Brandenburg

NStZ 1998, 196; TK StGB/Kinzig, § 56b Rn 9; Fischer, a.a.O.). Erweist sich allerdings der durch die Auflage festgelegte Betrag aufgrund eines **späteren** Zivilurteils als zu hoch, kann dies eine Herabsetzung der Auflage nach § 56e StGB erforderlich machen (LK-Hubrach, § 56b Rn 7; TK StGB/Kinzig, a.a.O.).

☞ Die **Verjährungseinrede** steht der Erteilung einer Schadenswiedergutmachungsaufgabe **nicht entgegen** (Fischer, a.a.O.).

Auch wenn sich die Höhe der Schadenswiedergutmachungsaufgabe am zivilrechtlichen Schaden zu orientieren hat, ist dessen Begleichung **nicht Hauptzweck** der Auflage. Vielmehr dient auch die Schadenswiedergutmachungsaufgabe der **Einwirkung auf den Täter**, damit er dem Geschädigten **Genugtuung für das begangene Unrecht** leistet (LK-Hubrach, § 56b Rn 5).

cc) In Betracht kommen nur Zahlungen an den **unmittelbar** Geschädigten, denn nur diesem kann Genugtuung für erlittenes Unrecht zuteilwerden. Zuwendungen an mittelbare „Opfer“, etwa an eine Versicherung oder an den Rechtsnachfolger des Geschädigten, sind dagegen unzulässig (OLG Hamm NJW 2013, 2695). Gleiches gilt für Zahlungen an Mittäter im Rahmen eines Gesamtschuldnerausgleichs (OLG Hamburg StV 2004, 657).

b)aa) Dem Verurteilten kann gem. § 56b Abs. 2 Nr. 2 StGB auch die Zahlung eines Geldbetrages **zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung** auferlegt werden, wenn dies im Hinblick auf die Tat und die Persönlichkeit des Täters angebracht ist. Steht im Einzelfall nicht der Vorrang der Schadenswiedergutmachung entgegen, kann die Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung auch als **zusätzliche** Auflage verhängt werden (Fischer, § 56b Rn 7).

bb) Als Zahlungsempfänger kommt jede **öffentliche oder private** Einrichtung in Betracht, die **gemeinnützige Zwecke** verfolgt. Die Auswahl der Einrichtung ist Aufgabe und Befugnis des Gerichts; der Verurteilte hat **keinen Anspruch** darauf, dass ein vom ihm gewünschter Zahlungsempfänger bedacht wird (OLG Köln NJW 2005, 1671).

☞ Für die Höhe des zu zahlenden Betrages existiert **keine festgelegte Höchstgrenze**. Sie darf aber nicht **außer Verhältnis** zur Tatschuld oder zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten stehen (LK-Hubrach, § 56b Rn 16; Fischer, § 56b Rn 7; Cordes/Reichling NStZ 2024, 5). Bei der Bemessung der Auflagenhöhe können die im Rahmen des § 40 StGB für die Festsetzung der **Tagessatzhöhe** entwickelten Grundsätze als Anhaltspunkt herangezogen werden (OLG Frankfurt StV 1989, 250; Lackner/Kühl/Heger, § 56b Rn 4), eine **Bindung** an § 40 StGB besteht aber **nicht** (LK-Hubrach, § 56b Rn 16).

c) Kommen Zahlungsaufgaben nicht in Betracht, weil der Verurteilte – insbesondere aufgrund von **Arbeitslosigkeit** – in **beengten wirtschaftlichen** Verhältnissen lebt, kann auf § 56b Abs. 2 Nr. 3 StGB zurückgegriffen werden, wonach dem Verurteilten aufgegeben werden kann, **sonst gemeinnützige Leistungen** zu erbringen. Die Vorschrift ermöglicht insbesondere, ihm die Erbringung **gemeinnütziger Arbeit** aufzuerlegen und ist **verfassungsrechtlich unbedenklich** (BVerfG NJW 1991, 1043).

☞ Der **Umfang** der zu erbringenden Arbeitsleistungen ist **gesetzlich nicht begrenzt**. Gleichwohl ist zu beachten, dass die Auflagenerfüllung nicht unzumutbar sein darf (s. Teil A Rdn 27).

d) Sofern dies der Schadenswiedergutmachung nicht entgegensteht, kommt als weiterer Empfänger von Zahlungen des Verurteilten neben gemeinnützigen Einrichtungen auch die **Staatskasse** in Betracht (§ 56b Abs. 2 Nr. 4 StGB). Auch insoweit besteht hinsichtlich der Auflagenhöhe **keine festgelegte Obergrenze**. Es darf jedoch kein Betrag festgesetzt werden, der in einem **krassen** Missverhältnis zur Tatschuld steht.

4. Allen Auflagen gemein ist, dass an den Verurteilten **keine unzumutbaren Anforderungen** gestellt werden dürfen (§ 56b Abs. 1 S. 2 StGB).

☞ Unzumutbarkeit ist gegeben, wenn die Auflage einen **zu tief einschneidenden** Eingriff in die Lebensführung des Verurteilten enthält (OLG Köln NStZ 1999, 97; LK-*Hubrach*, § 56b Rn 3). Maßgeblich sind die Umstände des **Einzelfalles**.

- 26** a) Die Zahlung eines Geldbetrages zur **Schadenswiedergutmachung** ist **grds. zumutbar**. Unzumutbarkeit ist hier erst gegeben, wenn eine Zahlungsauflage in **krassem** Missverhältnis zur wirtschaftlichen Situation des Verurteilten steht und daher **rechtsmissbräuchlich** erscheint (OLG Düsseldorf NStZ 1993, 136; *Lackner/Kühl/Heger*, StGB, § 56b Rn 3a).

☞ Fehlt es an einem solchen **krassen** Missverhältnis, so macht der Umstand, dass die Zahlungsauflage die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verurteilten übersteigt, die Auflage **nicht per se rechtswidrig** (OLG Düsseldorf, a.a.O.). Im Rahmen eines Widerrufsverfahrens wird sich der Verurteilte aber häufig erfolgreich darauf berufen können, dass der Verstoß gegen die Auflage jedenfalls **nicht schuldhaft** begangen wurde, denn es fehlt dann an der Widerrufsvoraussetzung der **Leistungsfähigkeit** (→ *Bewährung, Widerruf, Auflagenverstoß*, Teil A Rdn 346).

- 27** b) Auch bei der Festsetzung einer **Arbeitsauflage** ist zu beachten, dass deren Erfüllung den Verurteilten nicht vor **unzumutbare** Anforderungen darf. Bei der Bemessung des Auflagenumfangs müssen die konkreten Lebensumstände des Verurteilten in ausreichendem Maße berücksichtigt werden (BVerfG NJW 1991, 1043). Es dürfen mithin keine Auflagen erteilt werden, die der Verurteilte aufgrund **gesundheitlicher Beeinträchtigungen** oder sonst eingeschränkter körperlicher Leistungsfähigkeit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder gar unter Inkaufnahme medizinischer Risiken erbringen kann.
- 28** aa) Hiervon ausgehend muss bei einem **berufstätigen** Verurteilten dessen Erwerbstätigkeit und dem Erholungsbedürfnis, das auch der straffällig gewordene Arbeitnehmer hat, **in ausreichendem Maße** Rechnung getragen werden (BVerfG NJW 1991, 1043). Dieser Anforderung ist genüge getan, wenn die **Anzahl** der Arbeitsstunden so angesetzt wird, dass die Erholung nicht gefährdet wird oder die **Frist** zur Auflagenerfüllung entsprechend großzügig bemessen wird. Wird dagegen eine Auflage festgesetzt, die den Verurteilten über etliche Wochen oder gar Monate hinweg zu regelmäßiger und intensiver Wochenendarbeit zwingt oder dazu führt, dass er einen Großteil seines Erholungsurlaubs zur Auflagenerfüllung aufbringen muss, ist die Zumutbarkeitsgrenze auch unter Berücksichtigung dessen, dass die Auflage ein spürbares Übel sein soll, **überschritten**.
- 29** bb) Bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer Arbeitsauflage ist ferner ggf. auch die Ausübung des **Sorgerechts** für Kinder zu berücksichtigen (BVerfGE 83, 119; LK-*Hubrach*, § 56b Rn 22). Kann der Verurteilte etwa nur vormittags Arbeitsstunden leisten, weil es nachmittags an einer Möglichkeit zur Kinderbetreuung fehlt, ist dies bei der Festlegung der Stundenanzahl oder bei der Bemessung der Frist zur Auflagenerfüllung zu berücksichtigen.
- 30** 5. Die Bewährungsauflagen müssen **klar, hinreichend bestimmt und in ihrer Einhaltung überprüfbar** sein. Der Verurteilte muss dem Bewährungsbeschluss **unmissverständlich** entnehmen können, unter welchen Umständen die „rote Linie“ überschritten ist, also der **Widerruf der Strafaussetzung droht** (BVerfG, Beschl. v. 24.9.2021 – 2 BvR 1165/11, StV 2012, 481; OLG Bamberg NStZ-RR 2014, 205; OLG Braunschweig StV 2007, 257; OLG Dresden StV 2009, 531; OLG Hamm StV 2004, 657; Beschl. v. 12.5.2020 – 1 Ws 147/20). Dem Bestimmtheitsgebot kommt hier **freiheitsgewährleistende Funktion** zu (BVerfG, Beschl. v. 2.9.2015 – 2 BvR 2343/14; OLG Stuttgart, Beschl. v. 21.5.2014 – 4 Ws 158/14, Justiz 2014, 256).

☞ Das Bestimmtheitsgebot ist nicht nur bei der Abfassung des Bewährungsbeschlusses, sondern **auch während der Überwachung** des Verurteilten in der Bewährungszeit zu beachten. Weicht der Verurteilte eigenmächtig von den Bestimmungen des Bewährungsschlusses ab, etwa indem er an einer

anderen als der ihm zugewiesenen Arbeitsstelle tätig wird und wird dieses Verhalten vom Gericht **geduldet**, ist objektiv nicht mehr nachvollziehbar, welche Einsatzstelle letztlich gelten soll, sodass dem Bestimmtheitserfordernis nicht (mehr) genüge getan ist (LG Bad Kreuznach NSTZ 2013, 349).

a) Unproblematisch ist die Bestimmtheit bei Zahlungsauflagen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen bzw. zugunsten der Staatskasse gem. § 56b Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 StGB. Hier ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut, dass „ein Geldbetrag“ festzusetzen, mithin die Höhe der zu erbringenden Leistungen **konkret** zu beziffern ist.

b)aa) § 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB sieht dagegen lediglich vor, dass der Verurteilte den durch die Tat verursachten Schaden **nach Kräften** wiedergutzumachen hat. Diese Formulierung, obwohl ersichtlich **praxisuntauglich**, wird immer noch in zahlreichen Bewährungsbeschlüssen verwendet, was dann regelmäßig für Bestimmtheitsprobleme sorgt (MüKo-StGB/*Groß/Kett-Straub*, § 56b Rn 14). Denn der Verurteilte kann aus dem Beschlusswortlaut das genaue Ausmaß seiner Zahlungsverpflichtung nicht ersehen. Es ist aber **nicht seine Aufgabe**, den gegen ihn ergangenen Bewährungsbeschluss **selbst zu konkretisieren** und eine eigene Berechnung dessen, was er zu zahlen hat, anzustellen.

bb) Darüber hinaus wird durch die Formulierung dem Widerrufsgericht die Prüfung, ob ein etwaiger Verstoß als **gröblich oder beharrlich** i.S.d. § 56f Abs. 1 Nr. 3 StGB zu qualifizieren ist, ebenso unnötig wie erheblich erschwert. Die Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Verurteilten kann nicht verlangt werden (BVerfG NSTZ 1995, 25), sodass sich der Verurteilte regelmäßig darauf zurückziehen kann, dass seine Kräfte für eine weitergehende Schadenswiedergutmachung eben nicht ausgereicht hätten (SSW-StGB/*Mosbacher*, § 56b Rn 11).

☞ Es ist daher sachgerecht, auch bei Schadenswiedergutmachungsauflagen ganz **konkrete** Zahlungsverpflichtungen **nach Summe und Terminen** festzusetzen (SSW-StGB/*Mosbacher*, a.a.O.). Regelmäßig sind auch die Höhe einzelner Raten und deren Fälligkeit **exakt festzulegen**.

c) Auch bei der Festsetzung einer **Arbeitsaufgabe** ist zu beachten, dass diese hinreichend bestimmt ist. Die inhaltliche Ausgestaltung der Auflage obliegt dabei **ausschließlich dem Gericht**, nur ihm hat der Gesetzgeber die Befugnis eingeräumt, dem Verurteilten besondere Pflichten aufzuerlegen (BVerfG StV 2012, 481; Beschl. v. 2.9.2015 – 2 BvR 2343/14, NJW 2016, 148). Das Gericht darf daher die wesentliche Ausgestaltung der Auflage hinsichtlich der zu erbringenden Leistung **nicht auf Dritte**, etwa den Bewährungshelfer oder eine gemeinnützige Einrichtung, übertragen (BVerfG, a.a.O.; → *Bewährung, Bewährungshilfe*, Teil A Rdn 69).

6.a) 5Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt jedoch **nicht**, dass Auflagen und Weisungen durch das Gericht **bis ins Letzte** präzisiert werden (BVerfG, a.a.O.; OLG Bamberg NSTZ-RR 2014, 205). Eine detaillierte Einzelanordnung ist oft nicht möglich und auch **nicht erforderlich**. Vielmehr genügt es, wenn die Arbeitsleistung **ihrer allgemeinen Art nach** hinreichend bestimmt ist (*Fischer*, § 56b Rn 8). Gewisse **Konkretisierungen** können dagegen dem **Bewährungshelfer** überlassen werden, wobei auch berücksichtigt werden darf, wenn eine Konkretisierung durch das Gericht im Hinblick auf organisatorische oder durch legitime Interessen des Verurteilten bedingte Flexibilitätserfordernisse nicht sinnvoll praktikabel ist (BVerfG, a.a.O.). Darüber hinaus können dem Verurteilten nach der Rspr. im Einzelfall auch eigene Bemühungen abverlangt werden, etwa wenn im Bewährungsbeschluss zwar der Empfänger einer Geldaufgabe genannt ist, nicht aber dessen Anschrift und dessen Bankverbindung. Zwar ist es zweckmäßig, diese bereits in den Bewährungsbeschluss aufzunehmen; es soll jedoch nicht gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstoßen, wenn eine entsprechende Mitteilung erst im Nachgang formlos erfolgt oder es dem Verurteilten selbst überlassen wird, die Möglichkeiten der Zahlungsvornahme in Erfahrung zu bringen (so LG Trier, Beschl. v. 19.1.2026 – 1 Qs 54/25). Dies kann jedoch nur dann gelten, wenn die fehlenden Informationen ohne weiteres erlangt werden können, etwa durch eine simple Internetrecherche oder

durch eine Nachfrage beim (klar bezeichneten) Zahlungsempfänger. Größere Recherchetätigkeiten obliegen dem Verurteilten dagegen nicht.

- 36** b) Bei Arbeitsauflagen **zwingend** vom Gericht selbst festzulegen sind Art und Umfang der geforderten Arbeitsleistung, also insbesondere die **Zahl** der zu leistenden Stunden und der **Zeitpunkt**, bis zu dem die Auflage erfüllt sein muss. Dagegen darf die **Auswahl des Arbeitsorts** oder der **Institution, bei der die Arbeitsauflage zu erfüllen ist**, z.B. dem **Bewährungshelfer** übertragen werden (OLG Hamm, Beschl. v. 12.5.2020 – 1 Ws 147/20). Insoweit hat das BVerfG vor einigen Jahren Klarheit geschaffen und einen langwierigen Streit **beendet**; eine **Konkretisierung** der Auflage hinsichtlich **des Ortes/der Arbeitsstelle** durch das Gericht ist **verfassungsrechtlich nicht geboten** (BVerfG, Beschl. v. 2.9.2015 – 2 BvR 2343/14, NJW 2016, 148). Bereits zuvor hatten etwa KG StRR 2014, 306; OLG Bamberg NStZ-RR 2014, 205; OLG Hamm NStZ 1998, 56; SSW-StGB/*Mosbacher*, § 56b StGB, Rn 18; LK-*Hubrach*, § 56b Rn 19 eine Übertragung z.B. auf den Bewährungshelfer für zulässig erachtet; dagegen u.a. OLG Braunschweig StV 2007, 257; OLG Hamm NStZ-RR 2004, 657.

☞ Fehlt es im Bewährungsbeschluss an einer Frist zur Erfüllung der Auflage, ist die Aufлагenerfüllung **bis zum Ablauf der Bewährungszeit** möglich (KG, Beschl. v. 13.4.2005 – 5 Ws 157/05). Vorher kann ein Widerruf nicht auf die Nichterfüllung gestützt werden, und zwar auch dann nicht, wenn der Bewährungshelfer oder eine eingeschaltete Vermittlungsstelle den Verurteilten zur Arbeitsleistung bis zu einem bestimmten, **nicht vom Gericht** festgelegten Zeitpunkt auffordert.

- 37** 7. Kommt es zu Gesprächen mit dem Ziel einer **Verständigung** i.S.d. § 257c StPO, muss das Gericht den Angeklagten auch über mögliche Bewährungsauflagen in Kenntnis setzen. Von dieser **Mitteilungspflicht** des § 243 Abs. 4 StPO sind nicht nur der letztlich angenommene Vorschlag des Gerichts, sondern auch die von den Verfahrensbeteiligten im Rahmen eines Verständigungsgesprächs geäußerten Vorstellungen zu Bewährungsauflagen bzw. zu deren Höhe **umfasst** (BGH, Beschl. v. 31.8.2021 – 2 StR 339/20). Dies gilt **auch im Berufungsverfahren** (OLG Brandenburg, Beschl. v. 13.1.2020 – (1) 53 Ss 152/19 (83/19), NStZ 2020, 759; *Schneider* NZWiSt 2015, 1).
- 38** Nur wenn das Gericht über **alle** in Betracht kommenden Rechtsfolgen informiert, ist der Angeklagte in der Lage, die volle Tragweite einer geständigen Einlassung zu übersehen. Wird er dagegen **erstmalig** bei der Verkündung des Bewährungsbeschlusses mit zuvor unerwähnten sanktionsartigen Auflagen konfrontiert, liegt ein Verstoß gegen den **Grundsatz des fairen Verfahrens** vor (BGHSt 59, 172 m. Anm. *Deutscher StRR* 2014, 301; BGH NJW 2014, 3173; NStZ 2015, 179 m. Anm. *Burhoff* StRR 2015, 139; Beschl. v. 8.9.2016 – 1 StR 346/16, NStZ-RR 2016, 379; Beschl. v. 9.1.2018 – 1 StR 368/17, NStZ 2018, 420). Eine während der Verständigungsgespräche unerwähnte Auflage ist daher **rechtswidrig** (BGH, a.a.O., s. auch OLG Köln NStZ 1999, 97; OLG Saarbrücken NJW 2014, 238).

☞ Für **Weisungen** gibt es dagegen nach der Rspr. **keine Hinweispflicht** (BGH NStZ 2015, 179 m. Anm. *Burhoff* StRR 2015, 139; → *Bewährung, Weisungen*, Teil A Rdn 252).

Siehe auch: → *Bewährung, Bewährungsbeschluss*, Teil A Rdn 39; → *Bewährung, Bewährungshilfe*, Teil A Rdn 61; → *Bewährung, Jugendliche, Allgemeines*, Teil A Rdn 84; → *Bewährung, Jugendliche, Weisungen, Auflagen*, Teil A Rdn 130; → *Bewährung, nachträgliche Entscheidungen*, Teil A Rdn 190; → *Bewährung, Widerruf, Allgemeines*, Teil A Rdn 298; → *Bewährung, Widerruf, Absehen*, Teil A Rdn 286; → *Bewährung, Widerruf, Auflagenverstoß*, Teil A Rdn 340.

Bewährung, Bewährungsbeschluss

39

Das Wichtigste in Kürze:

1. In dem mit dem Urteil zu verkündenden Bewährungsbeschluss trifft das Gericht die Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit, die Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers sowie über die Erteilung von Auflagen und Weisungen.
2. Nach Verkündung des Bewährungsbeschlusses ist der Angeklagte über die Bedeutung der Strafaussetzung, über die Auflagen und Weisungen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs zu belehren.
3. § 268a Abs. 1 StPO gilt auch im Berufungsverfahren, selbst wenn die Berufung als unbegründet verworfen wird.
4. Der Bewährungsbeschluss des Berufungsgerichts kann im Vergleich zur ersten Instanz für den Angeklagten auch nachteilig ausfallen. Das Schlechterstellungsverbot gilt insoweit nicht.
5. Das Revisionsgericht überlässt die Entscheidung über den Inhalt des Bewährungsbeschlusses dem Tatrichter.
6. Unterbleibt im Verfahren 1. Instanz versehentlich der Erlass eines Bewährungsbeschlusses, kann dies im Berufungsverfahren nachgeholt werden.
7. Unterlässt dagegen das Berufungsgericht seinerseits den Erlass eines Bewährungsbeschlusses oder erwächst das erstinstanzliche Urteil in Rechtskraft, kommt eine Nachholung nach richtiger Ansicht nicht in Betracht.
8. Gegen den Bewährungsbeschluss ist die Beschwerde zulässig.
9. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass eine getroffene Anordnung gesetzeswidrig ist.

Literaturhinweise: S. die Hinw. bei → *Bewährung, Allgemeines*, Teil A Rdn 2.

40

1.a) In dem **mit dem Urteil** zu verkündenden Bewährungsbeschluss trifft das Gericht die Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit, die Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers sowie über die Erteilung von Auflagen und Weisungen (§ 268a Abs. 1 StPO). Der Beschluss muss grds. **nicht mit einer Begründung** versehen werden, es sei denn das Gericht ist nicht auf Anerbieten und Zusagen des Angeklagten i.S.d. §§ 56b Abs. 3, 56c Abs. 4 StGB eingegangen (BGHSt 34, 392; *Schmitt/Köhler*, § 268a Rn 7; a.A. KK-StPO/*Bartel*, § 268a Rn 8; SSW-StPO/*Güntge*, § 268a Rn 1).

41

b) Die Verkündung des Bewährungsbeschlusses, die **nicht** zur Urteilsverkündung gehört (BGHSt 25, 333), erfolgt in der Hauptverhandlung **im Anschluss an das Urteil**, wobei es dem Vorsitzenden freisteht, ob er nach Verlesung des Tenors zunächst die Urteilsgründe erläutert und dann den Bewährungsbeschluss verkündet oder umgekehrt (BGHSt 25, 333; *Schmitt/Köhler*, § 268a Rn 6).

42

2. Nach Verkündung des Bewährungsbeschlusses ist der Angeklagte über die Bedeutung der Strafaussetzung, über die Auflagen und Weisungen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs zu **belehren** (§ 268a Abs. 3 StPO). Unterbleibt die Belehrung, wird sie gem. § 453a StPO **nachgeholt**. Dies erfolgt zwar grds. **mündlich**, die Anwesenheit des Verurteilten kann aber **nicht erzwungen** werden. Erscheint er nicht, muss er abweichend vom Grundsatz des § 453a Abs. 2 StPO schriftlich belehrt werden (*Schmitt/Köhler*, § 453a Rn 2).

43

☞ **Unterbleibt** die in § 268a Abs. 3 StPO vorgeschriebene Belehrung und wird diese auch nicht gem. § 453a StPO nachgeholt, steht dies dem Bestand des Bewährungsbeschlusses **nicht** entgegen (OLG Düsseldorf VRS 91, 115; KK-StPO/*Bartel*, § 268a Rn 11). Auch hindert eine unterbliebene oder unvollständige Belehrung den Widerruf der Strafaussetzung nicht (OLG Hamm, Beschl. v. 6.5.2021 –

4 Ws 77/21). Dies gilt insbesondere in Fällen **neuerlicher Straffälligkeit**, denn die Bedingung der straffreien Führung ist auch ohne entsprechende Belehrung **selbstverständlich** (BVerfG NJW 1992, 2877; OLG Düsseldorf StV 2008, 512; OLG Köln, Beschl. v. 26.9.2011 – 2 Ws 601/11; OLG Oldenburg, Beschl. v. 1.11.2011 – 1 Ws 574/11). Bei der Würdigung der Schwere eines Verstoßes gegen **Auflagen und Weisungen** ist die Frage des Unterbleibens der Belehrung dagegen im Rahmen der Beurteilung der Intensität und der Beharrlichkeit des Verstoßes von Bedeutung (OLG Dresden, Beschl. v. 4.2.2019 – 2 Ws 39/19). Im Einzelfall kann es zugunsten des Verurteilten ins Gewicht fallen, wenn er nicht ordnungsgemäß belehrt worden ist (LR-Stuckenberg, § 268a Rn 25; KK-StPO/Bartel, a.a.O.).

- 44 3. § 268a Abs. 1 StPO gilt über die Verweisung in § 332 StPO **auch im Berufungsverfahren**, selbst wenn die Berufung als **unbegründet** verworfen wird (OLG Dresden NJ 2001, 323; OLG Düsseldorf NJW 1956, 1889; OLG Hamm StV 1993, 121; KK-StPO/Bartel, § 268a Rn 1). Das Berufungsgericht hat einen **eigenen** Bewährungsbeschluss zu erlassen, der Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts wird **gegenstandslos** (KK-StPO/Bartel, a.a.O.). Eines eigenen Beschlusses des Berufungsgerichts bedarf es lediglich dann nicht, wenn eine Verwerfung der Berufung als **unzulässig** gem. § 322 Abs. 1 S. 2 StPO oder wegen unentschuldigtem Fernbleibens des Angeklagten gem. § 329 Abs. 1 S. 1 StPO erfolgt (Schmitt/Köhler, § 268a Rn 2).

🔊 Hält das Berufungsgericht den erstinstanzlich ergangenen Bewährungsbeschluss für zutreffend, genügt es aber, wenn es diesen Beschluss **bestätigt** (OLG Hamm StV 1993, 121; LG Osnabrück NSTZ-RR 1985, 378; MüKo-StPO/Moldenhauer, § 268a Rn 5; LR-Stuckenberg, § 268a Rn 19).

- 45 4. Der Bewährungsbeschluss des Berufungsgerichts kann im Vergleich zur ersten Instanz für den Angeklagten auch **nachteilig** ausfallen. Das **Schlechterstellungsverbot** gilt **insoweit nicht** (KG NSTZ-RR 2010, 344; OLG Düsseldorf NSTZ 1994, 198; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 11.5.2016 – 2 (10) Ss 138/16 – AK 47/16; OLG Oldenburg NSTZ-RR 1997, 9; Schmitt/Köhler, § 268a Rn 3; MüKo-StPO/Moldenhauer, § 268a Rn 6; LR-Stuckenberg, § 268a Rn 20 m.w.N.). Das Berufungsgericht ist folglich nicht gehindert, z.B. eine **längere Bewährungszeit** festzusetzen als das Amtsgericht oder **Geldauflagen zu erhöhen**.
- 46 5. Das **Revisionsgericht** überlässt die Entscheidung über den Inhalt des Bewährungsbeschlusses dem **Tatrichter**. Lediglich die Bewährungszeit kann es selbst festsetzen, aber **nur**, wenn es in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft die gesetzliche Mindestdauer für ausreichend hält (KK-StPO/Bartel, § 268a Rn 2). Die Entscheidung über Auflagen und Weisungen dagegen obliegt **in jedem Fall** dem Tatrichter.
- 47 6. **Unterbleibt** im Verfahren 1. Instanz der Erlass eines Bewährungsbeschlusses versehentlich, kann dies im Berufungsverfahren **nachgeholt** werden (OLG Düsseldorf MDR 1982, 1042), denn das Berufungsverfahren zielt auf eine **erneute** Beurteilung des Falles in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ab (KK-StPO/Bartel, § 268a Rn 1). Dies schließt eine **eigenständige**, vom Ergebnis des erstinstanzlichen Verfahrens unabhängige Entscheidung über Bewährungsaufgaben usw. auch dann ein, wenn das Gericht 1. Instanz keinen Bewährungsbeschluss erlässt.
- 48 7.a) Unterlässt dagegen das Berufungsgericht seinerseits den Erlass eines Bewährungsbeschlusses oder erwächst das erstinstanzliche Urteil in **Rechtskraft**, kommt eine **Nachholung** nach richtiger Ansicht **nicht in Betracht** (SSW-StPO/Güntge, § 268a Rn 2; MüKo-StPO/Moldenhauer, § 268a Rn 19). Der v.a. früher vertretenen Auffassung, es könne in entsprechender Anwendung des § 453 StPO eine Nachholung erfolgen, da das bloße Unterlassen eines Bewährungsbeschlusses keinen Vertrauenstatbestand schaffe (LG Osnabrück NSTZ 1985, 378; LR-Stuckenberg, § 268a Rn 22), steht bereits der Wortlaut des § 268a StPO entgegen, der die Verkündung des Bewährungsbeschlusses „**mit dem Urteil**“ verlangt. Auch steht der Bewährungsbeschluss in einem **unlösbaren inneren Zusammenhang** mit dem Urteil selbst, weil die Art der Bewährungsaufgaben häufig erst die Möglichkeit einer Strafaussetzung eröffnet

(OLG Düsseldorf StV 2008, 512; OLG Dresden NJ 2001, 323; OLG Hamm NSTZ-RR 2000, 126). Die Festsetzung der Bewährungszeit und die erteilten Auflagen und Weisungen bilden deshalb mit dem Urteil eine **notwendige innere Einheit** (OLG Brandenburg, Beschl. v. 4.10.2021 – 1 Ws 114/21).

b)aa) Ferner ist bei der Festsetzung von Auflagen und Weisungen die Situation des Verurteilten **zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung** maßgebend. An einer vergleichbaren Entscheidungsgrundlage fehlt es, wenn erst später entschieden wird und keine ausreichenden Informationen über die aktuellen Lebensumstände des Verurteilten zur Verfügung stehen. Der Verurteilte ist zu einer Mitwirkung bei der Ermittlung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht verpflichtet, auch nicht über eine „Auflage“, seine Finanzen offen zu legen (BVerfG NSTZ 1995, 25; s.a. → *Bewährung, Auflagen*, Teil A Rdn 13).

bb) Ferner kann auch nicht auf die Möglichkeit der nachträglichen Entscheidung gemäß § 56e StGB (→ *Bewährung, nachträgliche Entscheidungen*, Teil A Rdn 190 ff.) zurückgegriffen werden. Denn diese Vorschrift setzt einen **bestehenden** Bewährungsbeschluss voraus; nur ein solcher kann bei einer nachträglichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse des Verurteilten abgeändert werden. Die „Nachholung“ eines Bewährungsbeschlusses stellt jedoch **keine Änderung**, sondern einen **Neuerlass** dar, für den **keine gesetzliche Grundlage** existiert. Darüber hinaus würden die in § 56e StGB normierten Voraussetzungen für eine Änderung von Bewährungsbeschlüssen unterlaufen, ließe man eine Nachholung zu.

c) Eine **Ausnahme** von der grundsätzlichen Unzulässigkeit der Nachholung eines Bewährungsbeschlusses kommt nur in Betracht, wenn sich der vom erkennenden Gericht vorgesehene Inhalt des Bewährungsbeschlusses zweifelsfrei **aus den Urteilsgründen** ergibt (OLG Brandenburg, a.a.O.). In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Neuentscheidung, sondern um die Dokumentation einer **bereits getroffenen** gerichtlichen Entscheidung (OLG Frankfurt StV 1983, 24; OLG Dresden NJ 2001, 323; KK-StPO/Bartel, § 268a Rn 9). In der Praxis dürften solche Fälle jedoch nur **selten** vorkommen, insbesondere wenn die schriftlichen Urteilsgründe gem. § 267 Abs. 4 StPO abgekürzt wurden oder lediglich die Feststellung enthalten, dem Verurteilten könne eine günstige Kriminalprognose gestellt werden.

d) Teilweise wird vertreten, dass in Fällen eines versehentlich unterbliebenen Bewährungsbeschlusses aus Gründen der Klarheit im Beschlusswege festzustellen sei, dass die Bewährungszeit zwei Jahre beträgt (OLG Dresden NJ 2001, 323; OLG Hamm NSTZ-RR 2000, 126). Dies ist indes nicht erforderlich, da die Mindestbewährungszeit in § 56a Abs. 1 S. 2 StGB bereits unmittelbar **aus dem Gesetz folgt** (OLG Brandenburg, a.a.O.).

8.a) Gegen den Bewährungsbeschluss ist die **Beschwerde** zulässig (§ 305a Abs. 1 StPO; Burhoff/Hillenbrand, RM, Teil A Rn 400 ff. u. Rn 439 ff.). Von praktischer Relevanz ist die Beschwerde aber nur, wenn gegen das Urteil **keine Berufung** eingelegt wird, da das Berufungsgericht ohnehin einen **eigenen** Bewährungsbeschluss zu erlassen hat (s. Rdn 44).

b) Beschwerdeberechtigt sind nach §§ 296 ff. StPO der Verurteilte, der Verteidiger, der gesetzliche Vertreter und die StA, die sowohl zugunsten als auch zu Ungunsten des Verurteilten Beschwerde einlegen kann.

☞ Der **Geschädigte** dagegen ist **nicht** beschwerdebefugt, ebenso wenig der **Nebenkläger** (Schmitt/Köhler, § 305a Rn 2). Ist der Geschädigte/Nebenkläger im Bewährungsbeschluss nicht als Zahlungsempfänger vorgesehen oder berührt er sich weiterreichender Ansprüche, so muss er zu deren Durchsetzung den **Zivilrechtsweg** beschreiten.

c) Voraussetzung für die **Zulässigkeit** der Beschwerde ist, dass der Bewährungsbeschluss noch eine Rechtswirkung entfaltet. Hieran fehlt es, wenn die Strafaussetzung zur Bewährung **rechtskräftig widerrufen** ist, denn mit der Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses werden die im Bewährungsbeschluss erteilten Auflagen und Weisungen **gegenstandslos** (OLG Frankfurt NSTZ-RR 2010, 187).

☞ Ist der Widerruf nicht rechtskräftig, überprüft das für die sofortige Beschwerde gegen den Widerrufsbeschluss zuständige Gericht die Rechtmäßigkeit der dem Widerruf zugrunde liegenden Auflage oder Weisung (→ *Bewährung, Widerruf, Auflagenverstoß*, Teil A Rdn 342). Dies kann ggf. **auch ohne einen entsprechenden Antrag** zur Aufhebung der Anordnung führen (→ *Bewährung, Widerruf, Allgemeines*, Teil A Rdn 320).

- 56 d)** Wird der Beschwerde **nicht abgeholfen**, hat der Tatrichter einen mit Gründen versehenen Nichtabhilfebefehl gem. § 306 Abs. 2 StPO zu erlassen, wenn der Strafaussetzungsbeschluss nicht begründet ist und das Beschwerdevorbringen erhebliche Tatsachenbehauptungen enthält (BGHSt 34, 392).
- 57 e)** Im Falle einer Revision ist gem. § 305a Abs. 2 StPO **das Revisionsgericht** auch für die Entscheidung über die Beschwerde gegen den Bewährungsbeschluss zuständig. Bei dieser Zuständigkeit bleibt es auch, wenn über die Beschwerde versehentlich nicht mitentschieden wird (BGH NStZ 1986, 423), nicht aber, wenn die Revision unzulässig oder durch Rücknahme oder Entscheidung bereits erledigt ist (*Schmitt/Köhler*, § 305a Rn 5). Hat die Revision dagegen Erfolg, führt die Aufhebung des Urteils **automatisch** zur **Gegenstandslosigkeit** des Bewährungsbeschlusses (KK-StPO/Bartel, § 268a Rn 16).
- 58 9.a)** Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass eine getroffene Anordnung **gesetzeswidrig** ist (§ 305a Abs. 1 S. 2 StPO; Burhoff/Hillenbrand, RM, Teil A Rn 441). Die Entscheidung hierüber richtet sich nach sachlichem Recht (§§ 56a ff. StGB; *Schmitt/Köhler*, § 305a Rn 1).
- 59 b)** Gesetzeswidrig sind Auflagen und Weisungen, wenn sie nicht auf einer gesetzlichen Grundlage ergeben, gegen Verfahrensrecht oder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, weil ein **unzumutbarer Eingriff** in die Lebensführung des Verurteilten (hierzu → *Bewährung, Auflagen*, Teil A Rdn 25; → *Bewährung, Weisungen*, Teil A Rdn 281) erfolgt, oder wenn das Gericht sein Ermessen überschritten oder gar missbraucht hat (*Schmitt/Köhler*, a.a.O.). Unterhalb dieser Schwelle ist dem Beschwerdegericht dagegen eine Überprüfung der Ermessensausübung des Tatgerichts **verwehrt** (OLG Köln NJW 2005, 1671; OLG Stuttgart NStZ-RR 2004, 89).

☞ Die **unzureichende Bestimmtheit** einer grds. zulässigen Auflage (z.B. Schadenswiedergutmachung) kann vom für die Bewährungsüberwachung zuständigen Gericht durch eine nachträgliche **Präzisierung** der Auflage **beseitigt** werden (KG, Beschl. v. 27.3.2013 – 4 Ws 38/13; s.a. OLG Hamm, Beschl. v. 12.5.2020 – 1 Ws 147/20).

- 60 c)** Ob das **Verschlechterungsverbot** im Beschwerdeverfahren Anwendung findet oder nicht, ist umstritten (gegen die generelle Unzulässigkeit einer Schlechterstellung *Schmitt/Köhler*, § 305a Rn 4; ausführlich zum Streitstand KK-StPO/Zabeck, § 305a Rn 12).

☞ Aufgrund des nur eingeschränkten Prüfungsumfangs des Beschwerdegerichts wird eine Schlechterstellung des Verurteilten jedoch auch dann kaum einmal in Betracht kommen, wenn man nicht von einem Verbot der reformatio in peius ausgeht (*Schmitt/Köhler*, § 305 Rn 4). Hält etwa das Beschwerdegericht eine Auflage zur Sanktionierung des begangenen Unrechts für zu niedrig bemessen, ergibt sich hieraus grds. noch keine Gesetzeswidrigkeit, die zu einer Verschärfung der Auflage ermächtigen würde, es sei denn es liegen im Einzelfall Ermessensfehler vor.

Siehe auch: → *Bewährung, Auflagen*, Teil A Rdn 9; → *Bewährung, nachträgliche Entscheidungen*, Teil A Rdn 190; → *Bewährung, Überwachung*, Teil A Rdn 226; → *Bewährung, Weisungen*, Teil A Rdn 249; → *Bewährung, Widerruf, Allgemeines*, Teil A Rdn 298.

Bewährung, Bewährungshilfe

61

Das Wichtigste in Kürze:

1. Der Verurteilte wird der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt, wenn dies angezeigt ist, um ihn von weiteren Straftaten abzuhalten.
2. Die Unterstellung kann für die gesamte Dauer der Bewährungszeit erfolgen oder nur für einen Teil.
3. Ob die Unterstellung angezeigt ist, entscheidet das Gericht anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles. Ist der Verurteilte noch nicht 27 Jahre alt und beträgt die verhängte Freiheitsstrafe mehr als neun Monate, ist die Unterstellung i.d.R. vorzunehmen.
4. Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite.
5. Der Bewährungshelfer überwacht aber im Einvernehmen mit dem Gericht auch die Erfüllung der Auflagen und Weisungen. Er hat insoweit eine Funktion in der Strafrechtspflege inne und ist weder Verteidiger noch Bevollmächtigter des Verurteilten.
6. Außerdem berichtet der Bewährungshelfer in vom Gericht zu bestimmenden zeitlichen Abständen über die Lebensführung des Verurteilten.
7. Der Bewährungshelfer ist gegenüber dem Gericht weisungsgebunden.

Literaturhinweise: Bringewat, Bewährungshilfe und Strafverteidigung – ein Rollenkonflikt?, MDR 1988, 617; Damian, Geheimnisschutz und Offenbarungspflichten in der Bewährungshilfe, BewH 1992, 325; Foth, Grenzen der Berichtspflicht des Bewährungshelfers, BewH 1987, 194; Kolkmeier/Schaffeld/Baur, Robuste Hilfe: zum Auftrag des Strafrechts eine die Bewährungshilfe, BewHi 2025, 113; Krauß, Alltägliches eines Bewährungshelfers, SchlHA 2006, 345; Mann, Bewährungshilfe aus gerichtlicher Perspektive – rechtliche Rahmenbedingungen – Anforderungen – Erwartungen, BewHi 2025, 97; Pohl, Professionelle Beziehungsgestaltung zwischen Hilfe und Kontrolle: eine Exploration der Perspektiven aus der Bewährungshilfe, BewHi 2024, 33; Schenkel, Keine berufsbezogene Schweigepflicht hauptamtlicher Bewährungshelfer nach § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB, NStZ 1995, 67; Schipholt, Der Umgang mit dem zweischneidigen Schwert – zu den Aufgaben der Bewährungshilfe, NStZ 1993, 470; Schöch, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in der Strafrechtspflege, NStZ 1992, 364; Seifert/Möller-Mussavi, Führungsaufsicht und Bewährungshilfe – Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder elementarer Bestandteil forensischer Nachsorge?, NStZ 2006, 131; Sindlinger, Zur Berichtspflicht des Bewährungshelfers, insbesondere bei neuen Straftaten, BewH 1992, 365; s.a. → *Bewährung, Allgemeines*, Teil A Rdn 2.

62

1. Der Verurteilte wird der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt, wenn dies **angezeigt** ist, um ihn **von weiteren Straftaten abzuhalten** (OLG Stuttgart Die Justiz 2004, 488). Dies ist insbesondere der Fall, wenn weniger einschneidende Maßnahmen eine günstige Sozialprognose nicht erlauben (Fischer, § 56d Rn 2; Lackner/Kühl/Heger, § 56d Rn 2). Der Sache nach handelt es sich um eine **Weisung** i.S.d. § 56c StGB mit **spezialpräventivem** Charakter (SSW-StGB/Mosbacher, § 56d Rn 2).

63

2. Die Unterstellung kann für die gesamte Dauer der Bewährungszeit erfolgen oder nur für einen Teil. I.a.R. ist es jedoch sachgerecht, den Bewährungshelfer **jedenfalls zunächst** für die gesamte Bewährungszeit zu bestellen (wie hier SSW-StGB/Mosbacher, § 56d Rn 11; a.A. Lackner/Kühl/Heger, § 56d Rn 4; im Regelfall nicht mehr als zwei Jahre). Denn eine Vielzahl von Verurteilten hat in der Lebensführung Probleme, die so komplex und vielschichtig sind, dass sie für die gesamte Bewährungszeit und nicht nur zu deren Anfang der Hilfe bedürfen, um sich straffrei führen zu können; eine nur kurze Unterstellung liefe in diesen Fällen dem spezialpräventiven Zweck der Weisung zuwider. Überdies besteht auch kein praktischer Bedarf für kurze Unterstellungszeiträume: Entwickeln sich nämlich die Lebensumstände des Verurteilten besser als erwartet, kann die Unterstellung gem. § 56e StGB unproblematisch auch **vorzeitig aufgehoben** werden (→ *Bewährung, nachträgliche Entscheidungen*, Teil A Rdn 190 ff.).

64

☞ Die Annahme, dass der Verurteilte der Unterstützung durch den Bewährungshelfer nicht mehr bedarf, muss auf **konkreten Tatsachen** beruhen. Sein bloßer Wunsch, den Bewährungshelfer vorzeitig

„loszuwerden“, genügt nicht. Gleichwohl ist im Einzelfall zu überlegen, ob die Aufrechterhaltung der Bestellung um ihrer selbst willen trotz einer verfestigten Verweigerungshaltung des Verurteilten wirklich sachgerecht ist oder ob die begrenzten Ressourcen der Bewährungshilfe nicht anderweitig besser eingesetzt werden können (→ *Bewährung, Widerruf, Weisungsverstoß*, Teil A Rdn 443).

- 65 3. Ob die Unterstellung angezeigt ist, entscheidet das Gericht anhand der Umstände des jeweiligen **Einzelfalles**. Ist der Verurteilte **noch nicht 27 Jahre alt** und beträgt die verhängte Freiheitsstrafe **mehr als neun Monate**, ist die Unterstellung i.d.R. vorzunehmen (§ 56d Abs. 2 StGB).
- 66 a) Eine Unterstellung kann **insbesondere** angezeigt sein, wenn
- der Verurteilte in **schwierigen/unübersichtlichen wirtschaftlichen** Verhältnissen lebt, insbesondere bei **erheblicher Verschuldung**,
 - **Wohnungslosigkeit** besteht oder droht,
 - eine **Alkohol-, Drogen- oder sonstige Suchtproblematik** (z.B. Spielsucht, Kaufsucht) vorhanden ist,
 - der Verurteilte **arbeitslos** ist und zu befürchten steht, dass er die Arbeitslosigkeit ohne fremde Hilfe nicht wird überwinden können,
 - die **strafrechtliche Vorbelastung** des Verurteilten trotz der Strafaussetzung eine **erhöhte Rückfallgefahr** nahelegt,
 - **Probleme in der täglichen Lebensführung** vorhanden sind oder
 - die **sozialen Umstände**, in denen der Verurteilte lebt, **labil** erscheinen.
- 67 b) Demgegenüber wird bei Tätern, die in **geordneten** wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen leben und deren Tat den Charakter einer **einmaligen** Verfehlung trägt, i.d.R. von der Bestellung eines Bewährungshelfers **abgesehen** werden können.
- 68 4. Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten **helfend und betreuend** zur Seite. Sein Aufgabenbereich umfasst die fürsorgliche Betreuung, Lebenshilfe und Resozialisierung (*Fischer*, § 56d Rn 4). Die Einlegung von **Rechtsmitteln** für den Verurteilten ist ihm dagegen **verwehrt** (KG, Beschl. v. 12.9.2000 – 1 Ss 107/00; OLG Düsseldorf NSTz 1987, 340; OLG Koblenz NSTz-RR 1996, 300; *Fischer*, § 56d Rn 4).
- 69 5. Der Bewährungshelfer **überwacht** aber im Einvernehmen mit dem Gericht auch die Erfüllung der Aufgaben und Weisungen. Er ist **weder Verteidiger noch Bevollmächtigter** des Verurteilten, sondern hat insoweit eine **Funktion in der Strafrechtspflege** inne.

👉 **Nicht** zu seinen Aufgaben bzw. Befugnissen gehört es zudem, dem Verurteilten Auflagen oder Weisungen **zu erteilen** oder sie **inhaltlich auszugestalten** (OLG Stuttgart Die Justiz 2004, 488), der Bewährungshelfer darf dem Verurteilten gegenüber keine selbstständigen Anordnungen treffen (OLG Saarbrücken, Beschl. v. 17.1.2023 – 4 Ws 387/22). Die Befugnis hierzu hat vielmehr **ausschließlich das Gericht** (→ *Bewährung, Auflagen*, Teil A Rdn 35; → *Bewährung, Weisungen*, Teil A Rdn 285).

- 70 6. Außerdem **berichtet** der Bewährungshelfer in vom Gericht zu bestimmenden zeitlichen Abständen über die Lebensführung des Verurteilten. Hierbei ist er verpflichtet, **vollständig, wahrheitsgemäß und frei von Beschönigungen** zu berichten, insbesondere wenn es um dem Verurteilten nachteilige Umstände geht (OLG Düsseldorf NSTz 1987, 340). Der Bericht beinhaltet eine Darstellung der persönlichen und sozialen Situation und derjenigen Veränderungen, die besondere **Risiken für die Begehung neuer Straftaten** mit sich bringen wie Arbeitsplatzverlust, Wohnungslosigkeit, Suchtprobleme/Rückfälle, Therapieverlauf, familiäre Probleme oder neue Strafverfahren (SSW-StGB/*Mosbacher*, § 56d Rn 7). Weiter teilt der Bewährungshelfer dem Gericht gröbliche oder beharrliche **Verstöße gegen Auflagen und Weisungen** mit.

☞ Steht eine Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder den Straßerlass an, hat das Gericht den Bewährungshelfer **zu unterrichten** (§ 453 Abs. 1 S. 5 StPO; → *Bewährung, Widerruf, Allgemeines*, Teil A Rdn 318).

7. Der Bewährungshelfer ist gegenüber dem Gericht **weisungsgebunden** (§ 56d Abs. 4 S. 2 StGB). Dies gilt auch, wenn er organisatorisch nicht in die Justiz eingegliedert ist (*Fischer*, § 56d Rn 3). Die richterlichen Weisungen gehen den Betreuungskonzeptionen der Bewährungshelfeträger **immer** vor.

71

Siehe auch: → *Bewährung, Auflagen*, Teil A Rdn 9; → *Bewährung, Weisungen*, Teil A Rdn 249; → *Bewährung, Widerruf, Allgemeines*, Teil A Rdn 298.

Bewährung, Bewährungszeit

72

Das Wichtigste in Kürze:

1. Die Bewährungszeit beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre ab Rechtskraft des Urteils, in dem die Strafaussetzung bewilligt wird.
2. Die Länge der Bewährungszeit bestimmt das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die Bewährungszeit kann nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzt oder bis auf das Höchstmaß verlängert werden, in den Fällen des § 56f Abs. 2 Nr. 2 StGB auch darüber hinaus.
4. Die nachträgliche Verkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit kommt nur in Betracht, wenn neu eingetretene oder neu bekannt gewordene Umstände in der Person, dem Verhalten oder im Umfeld des Verurteilten für eine Anpassung Anlass bieten.
5. Die Entscheidung über die nachträgliche Verkürzung/Verlängerung der Bewährungszeit trifft das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.
6. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Literaturhinweise: **Hein**, Verlängerung der Bewährungszeit nach deren Ablauf?, NStZ 1983, 252; **Horn**, Der Beginn der Bewährungszeit bei der Aussetzung des Strafrechts, JZ 1981, 14; *ders.*, Wann beginnt die nach § 56f Abs. 2 StGB verlängerte Bewährungszeit?, NStZ 1986, 356; **Stahlmecke**: Immer heiter weiter? – Ein Beitrag zur Bestimmung der absoluten Höchstgrenze der Bewährungsdauer gemäß § 56f Abs. 2 S. 2 StGB, NStZ 2022, 585; s.a. die Hinw. bei → *Bewährung, Allgemeines*, Teil A Rdn 2.

73

1.a) Die Bewährungszeit beträgt **mindestens zwei und höchstens fünf Jahre** ab Rechtskraft des Urteils, in dem die Strafaussetzung bewilligt wird (§ 56a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 StGB).

74

☞ Die Strafaussetzung kann aber auch wegen einer **neuen Straftat** widerrufen werden, die der Verurteilte **noch vor Urteilsrechtskraft** begangen hat (§ 56f Abs. 1 S. 2 Alt. 1 StGB; → *Bewährung, Widerruf, neuerliche Straffälligkeit*, Teil A Rdn 355).

b) Die Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit trifft das Gericht im **Bewährungsbeschluss** gem. § 268a StPO (→ *Bewährung, Bewährungsbeschluss*, Teil A Rdn 41).

75

2.a) Die Länge der Bewährungszeit bestimmt das Gericht nach **pflichtgemäßem Ermessen**. Bei der Ermessensausübung ist in den Blick zu nehmen, wie lange der Verurteilte voraussichtlich der Hilfe, Weisungen und Aufsicht bedarf (*Fischer*, § 56a Rn 1) bzw. welcher Zeitraum zur Einwirkung auf ihn erforderlich ist, um ein straffreies Leben erwarten zu können (LK-*Hubrach*, § 56a Rn 2). Zudem soll berücksichtigt werden, wie lange der Verurteilte benötigt, um die ihm erteilten Auflagen zu erfüllen (LK-*Hubrach*, a.a.O.). Unzulässig ist es dagegen, bei der Festsetzung der Bewährungszeit darauf abzustellen, dass sich der Verurteilte den späteren Straßerlass gem. § 56g StGB erst durch eine lange Straffreiheit „verdienen“ müsse (MüKo-StGB/*Groß/Kett-Straub*, § 56a Rn 11).

76